

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des
Europaausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Lehnert, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4046

-nur per E-Mail-

17. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich Ihnen die Berichtsbögen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union zu folgenden im August 2013 mit dem Landtag identifizierten landespolitisch bedeutsamen Vorhaben der Europäischen Kommission:

1. Rahmen für die künftige Hafenpolitik der EU,
2. Modernisierung der staatlichen Beihilfen,
3. Kohäsionspolitik, insbesondere die Frage nach der künftigen finanziellen Ausstattung der Strukturfonds,
4. Stärkung des Binnenmarktes,
5. Richtlinienvorschlag zur Modernisierung des EU-Vergaberechts aus Dezember 2011.

Es handelt sich jeweils um die Sachstände mit Stichtag 01. Februar 2015.
Die Verfahren der Europäischen Kommission zu obenstehenden Ziffern 2, 3 und 5 sind damit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen,

gezeichnet

Reinhard Meyer

Anlage: Sachstände zu landespolitisch bedeutsame EU Vorhaben

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

hier: Aktualisierung des Sachstands mit Stand 01.02.2015

Vorhaben:	Vorschlag der EU-KOM zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen
KOM-Nr.:	COM(2013) 296 final; Ratsdok. 10154/13
BR-Drucksache(n):	439/13
Federführendes Ressort:	MWAVT
Erfolgte Aktivitäten seit August 2014	Keine
Inhaltliche Sachstandsveränderung gegenüber August 2014	Der Vorschlag ist in der neuen Legislatur des EP wiederaufgenommen worden. Einige der vorgebrachten Kritikpunkte sind im Rahmen der Neufassung des Vorschlags berücksichtigt worden. Mit den anderen norddeutschen Ländern wird das weitere Vorgehen kontinuierlich abgestimmt.

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

hier: Aktualisierung des Sachstands mit Stand 01.02.2015

Vorhaben:	Modernisierung der staatlichen Beihilfen
KOM-Nr.:	KOM(2012) 209 final u.a.
BR-Drucksache(n):	277/12, 277/1/12, 277/12 (B), zu 277/12 (B)
Federführendes Ressort:	MWAVT
Erfolgte Aktivitäten seit August 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Sitzungen im BMWi (Bund-Länder-AG Beihilfenrecht) • Erarbeitung von Stellungnahmen zum KOM-Entwürfen
Inhaltliche Sachstandsveränderung gegenüber August 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Ermächtigungs- und Allgemeine Gruppenfreistellungs- sowie Verfahrensdurchführungs-Verordnung in Kraft getreten • Modernisierungsprogramm damit inhaltlich weitgehend abgeschlossen – im Arbeitsprogramm 2015 der EU-KOM keine Initiativen geplant.

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

hier: Aktualisierung des Sachstands mit Stand 01.02.2015

Vorhaben:	Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 (OP EFRE)
KOM-Nr.:	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 (fondsübergreifende Rahmenverordnung / allgemeine Verordnung) - Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17.12.2013 (EFRE-Verordnung)
BR-Drucksache(n):	Zu dem Entwurf der allgemeinen Verordnung: 629/11 365/12 723/12
Federführendes Ressort:	MWAVT, Referat VII 21 (EFRE-Fondsverwaltung)
Erfolgte Aktivitäten seit August 2014	Genehmigung des OP EFRE 2014-2020 mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 11.09.2014.
Inhaltliche Sachstandsveränderung gegenüber August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - Programm ist genehmigt. - Schleswig-Holstein war damit das erste Bundesland, das für sein OP EFRE eine Genehmigung erhalten hat. - Aus dem EFRE werden in dem Zeitraum 2014-2030 insgesamt 271.244.600 Euro für Projektförderungen in ganz Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen. Enthalten sind 30 Mio. Euro, die im Rahmen „Integrierter Territorialer Investitionen“ (ITI) für die Schwerpunkte Tourismus und Energie umgesetzt werden sollen.

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

**Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

hier: Aktualisierung des Sachstands mit Stand 01. 02. 2015

Vorhaben:	Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 – 2020.
KOM-Nr.:	Verordnung Nr.: 1303/2013 vom 17.12.2013 (allgemeine Verordnung) Nr. 1304/2013 vom 17.12.2013 ESF-Verordnung
BR-Drucksache(n):	Zu den Verordnungsentwürfen: Allg. VO: 629/11, 365/12, 723/12
Federführendes Ressort:	MWAVT, ESF-Fondsverwaltung
Erfolgte Aktivitäten seit August 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlungen mit der EU Kommission über das OP bis August 2014 • Genehmigung des ESF-OPs am 19.09.2014 als zweites in Deutschland und fünftes in der EU. • ESF-Jahrestagung am 26.09.2014 mit „Überreichung der Genehmigung“ durch einen hochrangigen Vertreter der EU-Kommission. • 5.12.2014: Offizielle Konstituierung des ESF-Begleitausschusses
Inhaltliche Sachstandsveränderung gegenüber August 2014	<p>Programm ist genehmigt.</p> <p>Mittelausstattung: Schleswig-Holstein werden aus dem ESF in der nächsten Förderperiode insgesamt knapp 88,9 Mio. € zur Verfügung stehen, davon gut 3,5 Mio. € für die Technische Hilfe sowie ca. 5,1 Mio. € aus der Leistungsreserve (6%).</p> <p>Die Förderangebote des Landesprogramms Arbeit sind mittlerweile alle gestartet bzw. stehen kurz vor dem Start.</p>

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

hier: Aktualisierung des Sachstands mit Stand 01.02.2015

Vorhaben:	Stärkung des Binnenmarktes
KOM-Nr.:	2011(206) final 2012(573) final
BR-Drucksache(n):	232/11, 232/1/11, 232/11 (B) 581/12, 581/1/12, 581/12 (B)
Federführendes Ressort:	MWAVT
Erfolgte Aktivitäten seit August 2014	Stellungnahmen zu diversen KOM-Einzelvorschlägen im Bundesratsverfahren
Inhaltliche Sachstandsveränderung gegenüber August 2014	Keine. Im Arbeitsprogramm der KOM finden sich verschiedene Ankündigungen zu Initiativen im Binnenmarktbereich.

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

hier: Aktualisierung des Sachstandes mit Stand 1. Februar 2015

Vorhaben:	<p>Novellierung der Vergaberichtlinien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe („Allgemeine bzw. klassische RL“) 2. Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste („Sektoren-RL“) 3. Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe („Konzessions-RL“)
KOM-Nr.:	<ol style="list-style-type: none"> 1. 896 (final) 2. 895 (final) 3. 897 (final)
BR-Drucksache(n):	<ol style="list-style-type: none"> 1. 15/12 (zu15/12 etc.) 2. 16/12 (zu16/12) 3. 785/12
Federführendes Ressort:	MWAVT
Erfolgte Aktivitäten seit August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - Die Forderungen der Länder im Rahmen der Bundesratsbefassung wurden in den endgültigen Richtlinien ganz überwiegend erfüllt, zumindest aber berücksichtigt (s. ANLAGE). - Die Begleitung der anstehenden nationalen Umsetzung mit anderen Ländern und BMWi erfolgt laufend (u.a. Bund-Länder-Ausschuss im Januar 2015). - Fortlaufende Auswertung und Beantwortung von Verbändeschreiben, die bestimmte Aspekte in der nationalen RL-Umsetzung fordern. - Ressortübergreifende Abstimmungen zum Umgang mit der künftig obligatorischen E-Vergabe.
Inhaltliche Sachstandsveränderung gegenüber August 2014	<p>Das Verfahren der KOM ist abgeschlossen. Die RL wurden am 28.03.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und traten am 17.04.2014 in Kraft. Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate.</p>

MR Thomas Mauch

Stuttgart, 15. August 2014

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Neues Schloss
70173 Stuttgart

Bundesrat
Ausschuss für Fragen der
Europäischen Union
11055 Berlin
Eingang-eu@bundesrat.de

**Abschlussbericht des Bundesratsbeauftragten in der Ratsarbeitsgruppe
"Öffentliches Beschaffungswesen (Öffentliche Bauaufträge)" zur neuen
Richtlinie 2014/24/EU**

Betr.: Neue EU-Vergaberichtlinien

**Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung
der Richtlinie 2004/18/EG**

Teilnehmer für die Bundesrepublik Deutschland

1. Vertreter des Bundesrates: BE
2. Vertreter der Bundesregierung: Herr Dr. Solbach (Bundeswirtschaftsministerium)
3. Herr von Engelhardt (Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel - Abteilung Wirtschaft)

Die Novellierung der EU-Vergaberichtlinien (Allgemeine Richtlinie, Sektorenrichtlinie, Konzessionsrichtlinie) ist mit ihrer Veröffentlichung am 28. März 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union abgeschlossen. Die Richtlinien traten zum 17. April 2014 in Kraft. Sie sind im Wesentlichen bis 18. April 2016 in nationales Recht umsetzen.

Abschlussbericht:

Im Rahmen meines Mandats als Beauftragter des Bundesrates bei den EU-Gremiensitzungen für den Rechtssetzungsprozess betreffend die "klassische" Auftragsvergabe (Novellierung der Richtlinie 2004/18/EG) war ich regelmäßig in den Ratsarbeitsgruppensitzungen in Brüssel vertreten (persönlich oder durch einen in Vergaberechtsfragen sachkundigen Vertreter aus meinem Referat im Finanz- und Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bzw. der Landesvertretung Baden-Württemberg in Brüssel). Der zeitliche Schwerpunkt der Richtlinienarbeit lag im Jahr

2012 bzw. in der ersten Jahreshälfte 2013 bis zum Beginn der Trilog-Verhandlungen zwischen der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament.

Inhaltliche Vorgabe meiner Mitwirkungstätigkeit war der Bundesrat-Beschluss 15/12 vom 30. März 2012. Die fachliche Arbeit der Bundesregierung bzw. des federführenden Bundeswirtschaftsministeriums im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe war - unter enger Einbindung des Vertreters der Ständigen Vertretung - stets von großer Sachkunde und diplomatischem Geschick geprägt. Die Zusammenarbeit war offen und vertrauensvoll, der Informationsfluss in fachlicher und zeitlicher Hinsicht hervorragend und jederzeit gewährleistet. Die Positionen des Bundesrates wurden im Rahmen des Möglichen von den Vertretern des Bundes in allen Gremiensitzungen mitvertreten.

Die neue Richtlinie zur öffentlichen Auftragsvergabe enthält im Ergebnis, gemessen an der ursprünglichen Zielsetzung (Verfahrensvereinfachung, mehr Rechtssicherheit, Berücksichtigung strategischer Ziele bei öffentlichen Vergaben, besserer Zugang von KMU, Governance) in vielerlei Hinsicht Kompromissregelungen. Dies war zu erwarten und fachlich unvermeidbar, wie sich z. B. an dem Zielkonflikt "verstärkte Berücksichtigung von sozialen, ökologischen und innovativen Kriterien" und "einfachere und flexiblere Verfahren / Verfahrenseffizienz" zeigt. Die Vertreter des Bundes haben über den gesamten Rechtsetzungsprozess hinweg das aus der Sicht der Bundesregierung und auch aus der Sicht des Bundesrates und damit der Länder Erforderliche sachgerecht in die Verhandlungen eingebracht. Eine erneute Befassung des Bundesrates mit der Thematik war daher nicht angezeigt. In den wesentlichen Punkten wurden Lösungen erreicht, die insgesamt eine gute Grundlage für die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht darstellen. Bei der Umsetzung wird es unter anderem darauf ankommen, evtl. noch vorhandene Unklarheiten oder Problempunkte auf eine praxisgerechte Weise zu bereinigen (z. B. Registrierung beim Herunterladen von elektronischen Vergabeunterlagen, Qualität der elektronischen Signatur bei den Angeboten). Vor diesem Hintergrund wurden die im Beschluss des Bundesrates aufgezeigten Punkte im Einzelnen wie folgt in der klassischen EU-Vergaberichtlinie berücksichtigt:

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 3:

"Der Bundesrat wendet sich gegen die in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags enthaltene Definition des Anwendungsbereichs, wonach eine einzige Auftragsvergabe vorliegen soll, sofern verschiedene Aufträge Teil eines einzigen Projekts sind. Die Definition des Projektbegriffs erschwert und verhindert die gebotene getrennte Vergabe von Teilprojekten (z. B. aufeinanderfolgende Bauabschnitte komplexer Küstenschutzmaßnahmen). Sie konterkariert die Stärkung der KMU und damit ein erklärtes Ziel des Richtlinienvorschlags. Diese Regelung würde zu einer erheblichen Erweiterung des Anwendungsbereichs im Vergleich zu Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG führen. Auch die in Erwägungsgrund 4 bzw. 6 enthaltenen Anhaltspunkte deuten darauf hin, dass die Kommission den Begriff des einzigen Projekts offensichtlich sehr weit gefasst sehen will. Es ist zu befürchten, dass beispielsweise Planungsleistungen für beabsichtigte Baumaßnahmen, Beratungsleistungen im Vorfeld einer Maßnahme oder auch verfahrensbegleitende Unterstützungstätigkeiten zum Auftragswert hinzuzurechnen sind. Von der Wirkung her kommt die Ausdehnung des Anwendungsbereichs faktisch einer Absenkung der Schwellenwerte gleich. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass Linienprojekte (Verkehrswege, Deiche und sonstige

Trassierungsvorhaben) von der Begriffsdefinition ausgenommen werden mit dem Ziel, dass derartige Vorhaben nicht von Anfang bis Ende als ein einheitlich auszuschreibendes Projekt angesehen werden muss und abschnittsweise ausgeschrieben werden kann."

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgrund:

(8) Ein Auftrag sollte nur dann als öffentlicher Bauauftrag gelten, wenn er speziell die Ausführung der in Anhang II aufgeführten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, und zwar auch dann, wenn er sich auf andere Leistungen erstreckt, die für die Ausführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind. Angesichts der für die öffentlichen Bauaufträge kennzeichnenden Vielfalt der Aufgaben sollten die öffentlichen Auftraggeber jedoch sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von Aufträgen für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen vorsehen können. Diese Richtlinie bezweckt nicht, eine gemeinsame oder eine getrennte Vergabe vorzuschreiben.

Artikel 5

Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts

(7) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts von öffentlichen Bauaufträgen wird außer dem Wert der Bauleistungen auch der geschätzte Gesamtwert der vom öffentlichen Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen und Dienstleistungen berücksichtigt, sofern diese für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind.

(8) Kann ein Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die in mehreren Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen.

Fazit: Petitum des BR ist erfüllt. Eine Neudefinition des Projektbegriffs ist unterblieben. Es gibt nach den Erwägungsgründen keinen Zwang zu einer gemeinsamen Vergabe (z. B. von Planungs- und Bauleistungen). [vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 22]

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 4:

"Der Bundesrat stellt nachdrücklich fest, dass Regelungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem nicht in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten eingreifen dürfen. Die zwingende Schaffung einer nationalen Aufsichtsstelle, die in den Richtlinienvorschlägen definiert wird, entzieht sich mangels einschlägiger Einzelermächtigung einer EU-weiten Regelung."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 83

Durchsetzung

(1) Um wirksam eine korrekte und effiziente Umsetzung zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die in diesem Artikel genannten Aufgaben von einer oder mehreren Behörden, Stellen oder Strukturen erbracht werden. Sie nennen der Kommission alle Behörden, Stellen und Strukturen, die für diese Aufgaben zuständig sind.

Fazit: Die Forderung des BR wurde erfüllt. Es gibt keine nationale Aufsichtsstelle. Die Überwachung der Einhaltung der Regelungen der EU-Richtlinie erfolgt in den bestehenden Strukturen. Allerdings wurden die Berichtspflichten stark erweitert. [vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 48ff]

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 5:

"Die informationstechnischen Aussagen und Regelungen beider Richtlinienvorschläge beruhen auf der Annahme, dass die Informationstechnik zu einer Vereinfachung, Effizienz- und Transparenzsteigerung in den Ausschreibungsverfahren führen wird. Daher soll die Nutzung der Informationstechnik möglichst rasch zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch in Vergabeverfahren werden und daher will die Kommission nach einer Übergangszeit von zwei Jahren eine allgemeine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in sämtlichen Beschaffungsverfahren einführen. Die Annahme wird bezweifelt. Sie wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn die entsprechenden Systeme hinreichend ergonomisch sind. Das ist bei denjenigen Auftraggebern oder Bietern unproblematisch, die hinreichend oft solche Verfahren durchführen oder sich daran beteiligen. Dies gilt tendenziell für große Organisationen, die dadurch begünstigt werden. Das widerspricht aber der ausdrücklichen und begrüßenswerten Absicht der Kommission, die KMU bei dieser Entwicklung jedenfalls nicht zu diskriminieren. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass

- die Richtlinienvorschläge im Hinblick auf ihre informationstechnischen Anforderungen entschlackt werden und die entsprechenden Festlegungen im Rahmen eines dafür am besten geeigneten Komitologieverfahrens erfolgen,
- in einem solchen Verfahren auch die im Anhang IV der Richtlinienvorschläge vorgesehenen Anforderungen nicht auf die Entgegennahme von Angeboten in Wettbewerben beschränkt bleiben, sondern auf alle Verfahrensschritte, für die sie erforderlich sind, festgelegt werden,
- die für Ausschreibungen genutzten informationstechnischen Systeme einer Zertifizierung unterworfen werden,
- die Überprüfung im Artikel 94 des Richtlinienvorschlags über die öffentliche Auftragsvergabe bzw. Artikel 103 des Richtlinienvorschlags über die öffentliche Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste auf die Folgen des Einsatzes der Informationstechnik und auf die informationstechnisch bedingten Verfahrensarten erstreckt wird."

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgründe:

(52) Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden, da sie die Möglichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern zur Teilnahme an Vergabeverfahren im gesamten Binnenmarkt stark verbessern. Zu diesem Zweck sollten die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen sowie — nach einem Übergangszeitraum von 30 Monaten — eine ausschließliche elektronische Kommunikation, das heißt eine Kommunikation durch elektronische Mittel, in allen Verfahrensstufen, einschließlich der

Übermittlung von Teilnahmeanträgen und insbesondere der Übermittlung der Angebote („elektronische Übermittlung“), verbindlich vorgeschrieben werden. Es sollte den Mitgliedstaaten und öffentlichen Auftraggebern freigestellt bleiben, auf Wunsch hierüber hinauszugehen. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass die verbindliche Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel nach dieser Richtlinie öffentliche Auftraggeber nicht zur elektronischen Verarbeitung von Angeboten verpflichten oder eine elektronische Bewertung oder automatische Verarbeitung vorschreiben sollte. Des Weiteren sollten nach dieser Richtlinie weder Bestandteile des Verfahrens der öffentlichen Auftragsvergabe, die auf die Vergabe des Auftrags folgen, noch die interne Kommunikation des öffentlichen Auftraggebers unter die Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel fallen.

(53) Die öffentlichen Auftraggeber sollten, von spezifischen Sonderfällen abgesehen, elektronische Kommunikationsmittel nutzen, die nichtdiskriminierend, allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sind und den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Die Verwendung dieser Kommunikationsmittel sollte auch der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen hinreichend Rechnung tragen. Es sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Mittel in allen Phasen des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht angemessen wäre, wenn die Nutzung elektronischer Mittel besondere Instrumente oder Dateiformate erfordern würde, die nicht allgemein verfügbar sind, oder wenn die betreffende Kommunikation nur mit speziellen Bürogeräten bearbeitet werden könnte. Öffentliche Auftraggeber sollten daher nicht verpflichtet werden, in bestimmten Fällen die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel im Einreichungsverfahren zu verlangen; diese Fälle sollten erschöpfend aufgelistet werden. In der Richtlinie wird festgelegt, dass hierzu Fälle gehören, in denen die Nutzung spezieller Bürogeräte erforderlich wäre, die öffentlichen Auftraggebern nicht generell zur Verfügung stehen, wie beispielsweise Großformatdrucker. In einigen Vergabeverfahren kann in den Auftragsunterlagen die Einreichung eines physischen oder maßstabsgetreuen Modells verlangt werden, das den öffentlichen Auftraggebern nicht auf elektronischem Wege vorgelegt werden kann. In solchen Fällen sollte das Modell den öffentlichen Auftraggebern auf dem Postweg oder einem anderen geeigneten Weg zugesandt werden. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Nutzung anderer Kommunikationsmittel auf die Bestandteile des Angebots beschränkt sein sollte, für die eine elektronische Kommunikation nicht verlangt wird. Es ist angezeigt klarzustellen, dass — sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist — die öffentlichen Auftraggeber in der Lage sein sollten, eine maximale Größe der einzureichenden Dateien festzulegen.

(54) In Ausnahmefällen sollte es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, andere als elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen, wenn es zum Schutz besonders sensibler Informationen erforderlich ist, keine elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen. Es sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen der Rückgriff auf nicht allgemein verfügbare elektronische Mittel das nötige Schutzniveau bieten kann, diese elektronischen Mittel genutzt werden sollten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die öffentlichen Auftraggeber die Nutzung spezieller sicherer Kommunikationskanäle vorschreiben, zu denen sie den Zugang anbieten.

(55) Unterschiedliche technische Formate oder Verfahren und Nachrichtenstandards könnten potenzielle Hindernisse für die Interoperabilität nicht nur innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats, sondern auch und insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten entstehen lassen. Beispielsweise wären Wirtschaftsteilnehmer, um an einem Vergabeverfahren teilzunehmen, bei dem die Verwendung von elektronischen Katalogen — einem Format zur Darstellung und Gestaltung von Informationen in einer Weise, die für alle teilnehmenden

Bieter gleich ist und für die eine elektronische Bearbeitung sich anbietet — zulässig oder vorgeschrieben ist, bei einer fehlenden Normung verpflichtet, ihre eigenen Kataloge an jedes Vergabeverfahren anzupassen, was bedeuten würde, dass je nach den Spezifikationen des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers sehr ähnliche Informationen in unterschiedlichen Formaten bereitgestellt werden müssten. Durch die Vereinheitlichung der Katalogformate würde somit das Maß an Interoperabilität verbessert, die Effizienz gesteigert und zudem der Aufwand für die Wirtschaftsteilnehmer vermindert.

(56) Hinsichtlich der Frage, ob es notwendig ist, die Nutzung spezifischer Standards verbindlich vorzuschreiben, um die Interoperabilität zwischen verschiedenen technischen Formaten oder Verfahrens- und Nachrichtenstandards sicherzustellen beziehungsweise zu verbessern, und welche Standards unter Umständen eingeführt werden sollten, sollte die Kommission die Meinungen der Betroffenen weitestgehend berücksichtigen. Die Kommission sollte auch bedenken, in welchem Umfang ein gegebener Standard bereits von den Wirtschaftsteilnehmern und den öffentlichen Auftraggebern in der Praxis genutzt wird und wie gut er sich bewährt hat. Bevor ein bestimmter technischer Standard vorgeschrieben wird, sollte die Kommission auch sorgfältig die damit gegebenenfalls verbundenen Kosten prüfen, insbesondere hinsichtlich eventuell erforderlicher Anpassungen bestehender Lösungen für das elektronische Beschaffungswesen, einschließlich Infrastrukturen, Verfahren oder Software. Sofern die betreffenden Standards nicht von einer internationalen, europäischen oder nationalen Normungsorganisation entwickelt werden, sollten sie die Anforderungen erfüllen, die für IKT-Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) gelten.

(57) Vor Festlegung des erforderlichen Sicherheitsniveaus für die elektronischen Kommunikationsmittel, die in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens genutzt werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber die Verhältnismäßigkeit zwischen einerseits den Anforderungen zur Sicherstellung einer sachlich richtigen und zuverlässigen Identifizierung der Absender der betreffenden Mitteilungen sowie der Unversehrtheit von deren Inhalt und andererseits der Gefahr von Problemen beispielsweise bei Mitteilungen, die durch einen anderen als den angegebenen Absender verschickt werden, abwägen. Dies würde bei ansonsten gleichen Umständen bedeuten, dass das Sicherheitsniveau, das beispielsweise bei der per E-Mail erfolgten Anforderung einer Bestätigung der genauen Anschrift, an der eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden soll, erforderlich ist, nicht so hoch sein muss wie für das eigentliche Angebot, das für den Wirtschaftsteilnehmer ein verbindliches Angebot darstellt. In ähnlicher Weise könnte die Abwägung der Verhältnismäßigkeit dazu führen, dass im Zusammenhang mit der erneuten Einreichung von elektronischen Katalogen oder der Einreichung von Angeboten im Rahmen von Kleinstwettbewerben gemäß einer Rahmenvereinbarung oder dem Zugang zu den Auftragsunterlagen niedrigere Sicherheitsniveaus verlangt werden.

Artikel 22

Vorschriften über die Kommunikation

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch nach dieser Richtlinie, insbesondere die elektronische Einreichung von Angeboten, unter Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel gemäß den Anforderungen dieses Artikels erfolgen. Die für die elektronische Kommunikation zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen sowie ihre technischen Merkmale müssen nichtdiskriminierend und allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 sind die öffentlichen Auftraggeber in folgenden Fällen nicht verpflichtet, elektronische Kommunikationsmittel bei der Einreichung von Angeboten zu verlangen:

- a) Aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe würde die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel spezifische Instrumente, Vorrichtungen oder Dateiformate erfordern, die nicht allgemein verfügbar sind oder nicht von allgemein verfügbaren Anwendungen unterstützt werden.*
- b) Die Anwendungen, die Dateiformate unterstützen, die sich für die Beschreibung der Angebote eignen, verwenden Dateiformate, die nicht mittels anderer offener oder allgemein verfügbarer Anwendungen verarbeitet werden können, oder sind durch Lizenzen geschützt und können vom öffentlichen Auftraggeber nicht für das Herunterladen oder einen Fernzugang zur Verfügung gestellt werden.*
- c) Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel würde spezielle Bürogeräte erfordern, die öffentlichen Auftraggebern nicht generell zur Verfügung stehen.*
- d) In den Auftragsunterlagen wird die Einreichung von physischen oder maßstabsgetreuen Modellen verlangt, die nicht elektronisch übermittelt werden können.*

Bei Kommunikationsvorgängen, bei denen nach Unterabsatz 2 elektronische Kommunikationsmittel nicht genutzt werden, erfolgt die Kommunikation per Post oder einem anderen geeigneten Weg oder durch eine Kombination aus Post oder einem anderen geeigneten Weg und elektronischen Mitteln.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes sind öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel im Einreichungsverfahren zu verlangen, insofern die Verwendung anderer als elektronischer Kommunikationsmittel entweder aufgrund einer Verletzung der Sicherheit der elektronischen Kommunikationsmittel oder zum Schutz der besonderen Empfindlichkeit von Informationen erforderlich ist, die ein derart hohes Schutzniveau verlangen, dass dieser nicht angemessen durch die Nutzung elektronischer Instrumente und Vorrichtungen gewährleistet werden kann, die entweder den Wirtschaftsteilnehmern allgemein zur Verfügung stehen oder ihnen durch alternative Zugangsmittel im Sinne des Absatzes 5 zur Verfügung gestellt werden können. Es obliegt den öffentlichen Auftraggebern, die gemäß Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes andere als elektronische Kommunikationsmittel im Einreichungsverfahren verlangen, in dem Vergabevermerk gemäß Artikel 84 die Gründe dafür anzugeben. Gegebenenfalls müssen die öffentlichen Auftraggeber in dem Vergabevermerk die Gründe dafür angeben, dass die Verwendung anderer als elektronischer Kommunikationsmittel in Anwendung des Unterabsatzes 4 des vorliegenden Absatzes für erforderlich erachtet wurde.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann die Kommunikation mündlich erfolgen, sofern die Kommunikation keine wesentlichen Bestandteile eines Vergabeverfahrens betrifft und sofern der Inhalt der mündlichen Kommunikation ausreichend dokumentiert wird. Zu diesem Zweck umfassen die wesentlichen Bestandteile eines Vergabeverfahrens die Auftragsunterlagen, Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Angebote. Insbesondere muss die mündliche Kommunikation mit Bietern, die einen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt und die Bewertung des Angebots haben könnte, in hinreichendem Umfang und in geeigneter Weise dokumentiert werden, z. B. durch Niederschrift oder Tonaufzeichnungen oder Zusammenfassungen der wichtigsten Elemente der Kommunikation.

(3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen stellen die öffentlichen Auftraggeber sicher, dass die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und der Teilnahmeanträge gewährleistet ist. Sie überprüfen den Inhalt der Angebote und der Teilnahmeanträge erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung.

(4) Für öffentliche Bauaufträge und Wettbewerbe können die Mitgliedstaaten die Nutzung spezifischer elektronischer Instrumente, wie z. B. elektronischer Instrumente für die Gebäudedatenmodellierung oder dergleichen, verlangen. In diesem Fall bieten die öffentlichen Auftraggeber alternative Zugänge gemäß Absatz 5 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Instrumente im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 allgemein zur Verfügung stehen.

(5) Öffentliche Auftraggeber können erforderlichenfalls die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen vorschreiben, die nicht allgemein verfügbar sind, sofern die öffentlichen Auftraggeber einen alternativen Zugang bieten.

In allen nachfolgend genannten Situationen wird davon ausgegangen, dass öffentliche Auftraggeber geeignete alternative Zugänge anbieten, wenn sie

- a) ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Anhang VIII oder ab dem Versanddatum der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang anhand elektronischer Mittel zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen anbieten. Der Text der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung muss die Internet-Adresse, über die diese Instrumente und Vorrichtungen zugänglich sind, enthalten;
- b) gewährleisten, dass Bieter ohne Zugang zu den betreffenden Instrumenten und Vorrichtungen und ohne Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu beschaffen, sofern das Fehlen des Zugangs nicht dem betreffenden Bieter zuzuschreiben ist, Zugang zum Vergabeverfahren mittels provisorischer Token haben, die online unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; oder
- c) einen alternativen Kanal für die elektronische Einreichung von Angeboten unterstützen.

(6) Zusätzlich zu den Anforderungen des Anhangs IV gelten für die Instrumente und Vorrichtungen zur elektronischen Übermittlung und für den elektronischen Eingang von Angeboten sowie für die Instrumente und Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Teilnahmeanträge die folgenden Vorschriften:

- a) Die Informationen über die Spezifikationen für die elektronische Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge, einschließlich Verschlüsselung und Zeitstempelung, müssen den Interessenten zugänglich sein.
- b) Die Mitgliedstaaten oder die öffentlichen Auftraggeber, die innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Rahmenkonzepts handeln, legen das für die elektronischen Kommunikationsmittel in den verschiedenen Phasen des jeweiligen Vergabeverfahrens erforderliche Sicherheitsniveau fest; dieses Niveau steht im Verhältnis zu den verbundenen Risiken.
- c) Für den Fall, dass Mitgliedstaaten oder öffentliche Auftraggeber, die innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Rahmenkonzepts handeln, zu dem Schluss gelangen, dass das gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes eingeschätzte Risikoniveau dergestalt ist, dass fortgeschrittene elektronische Signaturen im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) erforderlich sind, akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber fortgeschrittene elektronische Signaturen, die sich auf ein qualifiziertes Zertifikat stützen, wobei berücksichtigt wird, ob diese Zertifikate von einem Zertifizierungsdiensteanbieter angeboten werden, der auf einer Vertrauensliste gemäß dem Beschluss 2009/767/EG der Kommission (2) geführt wird, die mit oder ohne sichere Signaturerstellungseinheit erstellt werden, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:
 - i) die öffentlichen Auftraggeber müssen das geforderte Format der fortgeschrittenen Signatur auf der Grundlage der im Beschluss 2011/130/EU der Kommission (3) festgelegten Formate erstellen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Formate technisch bearbeiten zu können; wird eine elektronische Signatur in einem anderen Format verwendet, muss die elektronische Signatur oder der elektronische Dokumententräger

Informationen über die bestehenden Validierungsmöglichkeiten enthalten; zuständig hierfür ist der Mitgliedstaat. Die Validierungsmöglichkeiten müssen es dem öffentlichen Auftraggeber erlauben, die erhaltene elektronische Signatur online, kostenlos und in einer für Nichtmuttersprachler verständlichen Weise als fortgeschrittene elektronische Signatur, die durch ein qualifiziertes Zertifikat unterstützt ist, zu validieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Informationen über den Erbringer der Validierungsdienste; die Kommission macht die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen dann im Internet öffentlich zugänglich;

ii) wird ein Angebot mit einem auf einer Vertrauensliste registrierten qualifizierten Zertifikat unterzeichnet, so schreiben die öffentlichen Auftraggeber keine zusätzlichen Anforderungen fest, die die Bieter an der Verwendung dieser Signaturen hindern.

In Bezug auf im Rahmen eines Vergabeverfahrens verwendete Dokumente, die durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder durch eine andere ausstellende Stelle unterzeichnet sind, kann die zuständige ausstellende Behörde oder Stelle das geforderte Format der fortgeschrittenen Signatur gemäß den Anforderungen in Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 2011/130/EU festlegen. Sie ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit diese Formate technisch verarbeitet werden können, indem sie die für die Verarbeitung der Signatur erforderlichen Informationen in das betreffende Dokument aufnimmt. Diese Dokumente müssen in der elektronischen Signatur oder im elektronischen Dokumententräger Informationen über die bestehenden Validierungsmöglichkeiten enthalten, die es erlauben, die erhaltene elektronische Signatur online, kostenlos und in einer für Nichtmuttersprachler verständlichen Weise zu validieren.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die Änderung der technischen Einzelheiten und Merkmale des Anhangs IV zu erlassen, um technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die Änderung der Liste in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d des vorliegenden Artikels zu erlassen, wenn technische Entwicklungen weiter bestehende Ausnahmen von der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel unangemessen erscheinen lassen oder — in Ausnahmefällen — wenn aufgrund technischer Entwicklungen neue Ausnahmen vorgesehen werden müssen.

Um die Interoperabilität technischer Formate sowie der Standards für die Verfahren und Mitteilungen vor allem auch im grenzüberschreitenden Zusammenhang zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die zwingende Anwendung solcher technischen Standards zu erlassen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der elektronischen Einreichung von Unterlagen, der elektronischen Kataloge und der Mittel für die elektronische Authentifizierung, jedoch nur dann, wenn die technischen Standards gründlich erprobt wurden und ihre Praxistauglichkeit unter Beweis gestellt wurde. Bevor ein technischer Standard vorgeschrieben wird, prüft die Kommission auch sorgfältig die damit gegebenenfalls verbundenen Kosten, insbesondere hinsichtlich eventuell erforderlicher Anpassungen bestehender Lösungen für das elektronische Beschaffungswesen, einschließlich Infrastrukturen, Verfahren oder Software.

Fazit: Petitum des BR ist tendenziell erfüllt. Die neue Richtlinie regelt verstärkt die eVergabe mit entsprechend gestaffelten Umsetzungsfristen. Eine Erweiterung der Evaluation auf die Folgen des Einsatzes der Informationstechnik und die informationstechnisch bedingten Verfahrensarten ist nicht erfolgt. Dafür aber erweiterte Berichtspflichten im Rahmen der Governance-Reglungen hierzu. [vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 28 und Nr. 44]

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 6:

"Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Kommission, den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie den Start-up-Unternehmen einen besseren Marktzugang zu ermöglichen, insbesondere durch stärkere Aufteilung der Aufträge in Lose oder zur Vermeidung ungerechtfertigter Zugangshindernisse. Der Bundesrat weist aber auch auf die Gefahr einer übermäßigen Ausdehnung der zentralen Beschaffung hin. Eine zu starke Konzentration von Kaufkraft kann den KMU die Teilnahme an Beschaffungsvorgängen erschweren und dem Ziel einer besseren Einbindung der KMU in die öffentliche Auftragsvergabe zuwiderlaufen."

RiLi 2014/24/EU:

Zentrale Beschaffung

Erwägungsgründe:

(59) Unionsweit zeichnet sich auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten ein starker Trend zur Zusammenführung der Nachfrage der öffentlichen Beschaffer ab, wobei das Ziel darin besteht, Größenvorteile, unter anderem eine Senkung der Preise und der Transaktionskosten, zu erzielen und das Beschaffungsmanagement zu verbessern und zu professionalisieren. Dies kann erreicht werden durch Sammelbeschaffungen einer größeren Zahl öffentlicher Auftraggeber oder durch Sammelbeschaffungen, bei denen über einen längeren Zeitraum hinweg ein bestimmtes Auftragsvolumen oder ein bestimmter Auftragswert erreicht wird. Die Zusammenführung und Zentralisierung von Beschaffungen sollte jedoch sorgfältig überwacht werden, um eine übermäßige Konzentration der Kaufkraft und geheime Absprachen zu verhindern und Transparenz und Wettbewerb sowie die Möglichkeiten des Marktzugangs für KMU aufrechtzuerhalten.

(69) In den meisten Mitgliedstaaten kommen zunehmend zentralisierte Vergabeverfahren zum Einsatz. Zentrale Beschaffungsstellen haben die Aufgabe, entgeltlich oder unentgeltlich für andere öffentliche Auftraggeber Ankäufe zu tätigen, dynamische Beschaffungssysteme zu verwalten oder öffentliche Aufträge zu vergeben beziehungsweise Rahmenvereinbarungen zu schließen. Die öffentlichen Auftraggeber, für die eine Rahmenvereinbarung geschlossen wird, sollten sie für einzelne oder wiederkehrende Aufträge nutzen können. In Anbetracht der großen Mengen, die beschafft werden, können diese Verfahren zur Verbesserung des Wettbewerbs beitragen und sollten dazu beitragen, das öffentliche Auftragswesen zu professionalisieren. Daher sollte eine unionsweit geltende Definition des Begriffs der für öffentliche Auftraggeber tätigen zentralen Beschaffungsstellen festgelegt werden, und es sollte klargestellt werden, dass zentrale Beschaffungsstellen auf zwei unterschiedliche Arten tätig sind.

Sie sollten in der Lage sein, durch Ankauf, Lagerung und Weiterverkauf zum einen als Großhändler oder durch die Vergabe von Aufträgen, den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen, die durch öffentliche Auftraggeber zu verwenden sind, zum anderen sollten sie in der Lage sein, als Zwischenhändler zu handeln. Eine derartige Rolle als Zwischenhändler könnte in manchen Fällen im Wege einer autonomen, ohne detaillierte Anweisungen seitens der betreffenden öffentlichen Auftraggeber erfolgenden Durchführung der jeweiligen Vergabeverfahren ausgeübt werden, in anderen Fällen im Wege einer nach den Anweisungen der betreffenden

öffentlichen Auftraggeber, in deren Auftrag und auf deren Rechnung erfolgenden Durchführung der jeweiligen Vergabeverfahren.

Außerdem sollten die jeweiligen Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstelle und der öffentlichen Auftraggeber, die ihre Vergaben über die zentrale Beschaffungsstelle abwickeln, für die Einhaltung der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen durch geeignete Vorschriften geregelt werden. Obliegt die Durchführung der Vergabeverfahren allein der zentralen Beschaffungsstelle, so sollte diese auch die alleinige und unmittelbare Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verfahren tragen. Führt ein öffentlicher Auftraggeber bestimmte Teile des Verfahrens durch, beispielsweise einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe von Einzelaufträgen auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems, so sollte er auch für die von ihm durchgeführten Verfahrensschritte verantwortlich bleiben.

(70) Öffentlichen Auftraggebern sollte es gestattet sein, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Ausübung zentralisierter Beschaffungstätigkeiten an eine zentrale Beschaffungsstelle ohne Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren zu vergeben. Ferner sollte es gestattet sein, dass derartige öffentliche Dienstleistungsaufträge auch die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten umfassen. Öffentliche Dienstleistungsaufträge für die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten sollten, wenn sie nicht durch eine zentrale Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit deren Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten für den betreffenden öffentlichen Auftraggeber ausgeführt werden, im Einklang mit dieser Richtlinie vergeben werden. Es sei ebenfalls daran erinnert, dass diese Richtlinie nicht gelten sollte, wenn zentrale Beschaffungstätigkeiten oder Nebenbeschaffungstätigkeiten auf andere Weise als durch einen entgeltlichen Vertrag ausgeführt werden, der eine Beschaffung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

(73) Einer gemeinsamen Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten stehen derzeit noch gewisse rechtliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Kollision nationaler Rechtsvorschriften entgegen. Wenngleich die Richtlinie 2004/18/EG implizit eine grenzüberschreitende gemeinsame öffentliche Auftragsvergabe zulässt, sehen sich öffentliche Auftraggeber noch immer beträchtlichen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten bei der Beschaffung über zentrale Beschaffungsstellen in anderen Mitgliedstaaten oder bei der gemeinsamen Vergabe öffentlicher Aufträge gegenüber. Damit öffentliche Auftraggeber durch Größenvorteile und eine Risiko-Nutzen-Teilung das Potenzial des Binnenmarkts optimal ausschöpfen können, nicht zuletzt im Hinblick auf innovative Projekte, die höhere Risiken bergen, als sie nach vernünftigem Ermessen von einem einzelnen öffentlichen Auftraggeber getragen werden können, sollten diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Daher sollten neue Vorschriften für die grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffung festgelegt werden, um die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern zu erleichtern und die Vorteile des Binnenmarkts durch die Schaffung grenzüberschreitender Geschäftsmöglichkeiten für Lieferanten und Diensteanbieter zu erhöhen. Mit diesen Vorschriften sollten die Bedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung zentraler Beschaffungsstellen festgelegt und das in grenzüberschreitenden gemeinsamen Beschaffungsverfahren anwendbare Recht für die öffentliche Auftragsvergabe, einschließlich der anwendbaren Rechtsvorschriften für Rechtsmittel, bestimmt werden, ergänzend zu den Kollisionsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates. Darüber hinaus sollten öffentliche Auftraggeber aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten gemeinsame juristische Personen nach nationalem Recht oder Unionsrecht gründen können. Für derartige Formen gemeinsamer Beschaffung sollten besondere Regeln festgelegt werden.

Die öffentlichen Auftraggeber sollten jedoch die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden gemeinsamen Beschaffung nicht dazu nutzen, im Einklang mit dem Unionsrecht stehende verbindliche Vorschriften des öffentlichen Rechts zu umgehen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, auf sie anwendbar sind. Zu solchen Vorschriften könnten beispielsweise Bestimmungen über Transparenz und Zugang zu Dokumenten oder spezifische Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit sensibler Lieferungen gehören.

Artikel 37

Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber Lieferungen und/oder Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben dürfen, die die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbieten.

Die Mitgliedstaaten können ebenfalls festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen anhand von Aufträgen, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, anhand von dynamischen Beschaffungssystemen, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle betrieben werden, oder in dem in Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 geregelten Umfang aufgrund einer Rahmenvereinbarung erwerben dürfen, die von einer zentralen Beschaffungsstelle geschlossen wurde, die die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet. Kann ein von einer zentralen Beschaffungsstelle betriebenes dynamisches Beschaffungssystem durch andere öffentliche Auftraggeber genutzt werden, ist dies im Aufruf zum Wettbewerb, mit dem das dynamische Beschaffungssystem eingerichtet wird, anzugeben.

In Bezug auf die Unterabsätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass bestimmte Beschaffungen durch Rückgriff auf zentrale Beschaffungsstellen oder eine oder mehrere bestimmte zentrale Beschaffungsstellen durchzuführen sind.

(2) Ein öffentlicher Auftraggeber kommt seinen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nach, wenn er Lieferungen oder Dienstleistungen von einer zentralen Beschaffungsstelle erwirbt, die die in Artikel 2 Nummer 14 Absatz 1 Buchstabe a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet.

Des Weiteren kommt ein öffentlicher Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie auch dann nach, wenn er Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen aufgrund von Aufträgen, die durch die zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, anhand von dynamischen Beschaffungssystemen, die durch die zentrale Beschaffungsstelle betrieben werden, oder in dem in Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 geregelten Umfang anhand einer Rahmenvereinbarung erwirbt, die von der zentralen Beschaffungsstelle geschlossen wurde, die die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet.

Allerdings ist der betreffende öffentliche Auftraggeber für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für die von ihm selbst durchgeführten Teile verantwortlich, beispielsweise in folgenden Fällen:

- a) Vergabe eines Auftrags im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems, das durch eine zentrale Beschaffungsstelle betrieben wird;*
- b) Durchführung eines erneuten Aufrufs zum Wettbewerb gemäß einer Rahmenvereinbarung, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle geschlossen wurde;*
- c) Festlegung gemäß Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe a oder b, welcher der Wirtschaftsteilnehmer, der Partei der Rahmenvereinbarung ist, eine bestimmte Aufgabe aufgrund einer Rahmenvereinbarung, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle geschlossen wurde, ausführen soll.*

(3) Alle von der zentralen Beschaffungsstelle durchgeführten Vergabeverfahren sind nach Maßgabe der Anforderungen des Artikels 22 mit elektronischen Kommunikationsmitteln abzuwickeln.

(4) Öffentliche Auftraggeber können, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren anzuwenden, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben. Derartige öffentliche Dienstleistungsaufträge können auch die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten umfassen.

Artikel 38

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

(1) Zwei oder mehr öffentliche Auftraggeber können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.

(2) Wird ein Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller betreffenden öffentlichen Auftraggeber zur Gänze gemeinsam durchgeführt, sind sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie gemeinsam verantwortlich. Dies gilt auch, wenn ein öffentlicher Auftraggeber das Verfahren in seinem eigenen Namen und im Auftrag der anderen betreffenden öffentlichen Auftraggeber allein ausführt.

Wird ein Vergabeverfahren nicht zur Gänze im Namen und im Auftrag aller betreffenden öffentlichen Auftraggeber gemeinsam durchgeführt, so sind sie nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden. Jeder öffentliche Auftraggeber ist allein für die Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Richtlinie für die Teile verantwortlich, die er in eigenem Namen und Auftrag durchführt.

Artikel 39

Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten

(1) Unbeschadet des Artikels 12 können öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemeinsam vorgehen, indem sie auf eines der in diesem Artikel vorgesehenen Mittel zurückgreifen.

Die öffentlichen Auftraggeber dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel nicht dazu verwenden, die Anwendung von im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden verbindlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zu umgehen, denen sie in ihrem Mitgliedstaat unterliegen.

(2) Ein Mitgliedstaat darf seinen öffentlichen Auftraggebern nicht untersagen, zentrale Beschaffungstätigkeiten in Anspruch zu nehmen, die von zentralen Beschaffungsstellen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat angeboten werden.

In Bezug auf zentrale Beschaffungstätigkeiten, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle angeboten werden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als der öffentliche Auftraggeber hat, haben die Mitgliedstaaten jedoch die Wahl, festzulegen, dass ihre öffentlichen Auftraggeber nur von den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a oder b festgelegten zentralen Beschaffungstätigkeiten Gebrauch machen dürfen.

(3) Die zentrale Beschaffung durch eine zentrale Beschaffungsstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Beschaffungsstelle ihren Sitz hat.

Die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sich die zentrale Beschaffungsstelle befindet, gelten auch für Folgendes:

a) Vergabe eines Auftrags im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems;

b) Durchführung eines erneuten Aufrufs zum Wettbewerb gemäß einer Rahmenvereinbarung;

c) *Festlegung gemäß Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe a oder b, welcher der Wirtschaftsteilnehmer, die Partei der Rahmenvereinbarung sind, eine bestimmte Aufgabe ausführen soll.*

(4) Mehrere öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten können gemeinsam einen öffentlichen Auftrag vergeben, eine Rahmenvereinbarung schließen oder ein dynamisches Beschaffungssystem betreiben. Ebenfalls können sie Aufträge auf der Basis der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems in dem in Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 geregelten Umfang vergeben. Sofern die notwendigen Einzelheiten nicht in einem internationalen Übereinkommen geregelt sind, das zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten geschlossen wurde, schließen die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber eine Vereinbarung, worin Folgendes festgelegt ist:

a) die Zuständigkeiten der Parteien und die einschlägigen anwendbaren nationalen Bestimmungen;

b) die interne Organisation des Vergabeverfahrens, einschließlich der Handhabung des Verfahrens, der Verteilung der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen und des Abschlusses der Verträge.

Ein teilnehmender öffentlicher Auftraggeber erfüllt seine Verpflichtungen nach dieser Richtlinie, wenn er Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen von einem öffentlichen Auftraggeber erwirbt, der für das Vergabeverfahren zuständig ist. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten und des anwendbaren nationalen Rechts gemäß Buchstabe a können die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber bestimmte Zuständigkeiten untereinander aufteilen und die anwendbaren Bestimmungen der nationalen Gesetze ihres jeweiligen Mitgliedstaats festlegen. Die Verteilung der Zuständigkeiten und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften müssen in den Auftragsunterlagen für die gemeinsam vergebenen öffentlichen Aufträge angegeben werden.

(5) Haben mehrere öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Einrichtung gegründet, einschließlich eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) oder anderer Einrichtungen nach Unionsrecht, so einigen sich die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber per Beschluss des zuständigen Organs der gemeinsamen Einrichtung auf die anwendbaren nationalen Vergaberegeln eines der folgenden Mitgliedstaaten:

a) die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsame Einrichtung ihren eingetragenen Sitz hat;

b) die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsame Einrichtung ihre Tätigkeiten ausübt.

Die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung gilt entweder unbefristet, wenn dies im Gründungsrechtsakt der gemeinsamen Einrichtung festgelegt wurde, oder kann auf einen bestimmten Zeitraum, bestimmte Arten von Aufträgen oder eine oder mehrere Auftragserteilungen beschränkt werden.

Losvergabe:

Erwägungsgründe:

(78)Die öffentliche Vergabe sollte an die Bedürfnisse von KMU angepasst werden. Den öffentlichen Auftraggebern sollte empfohlen werden, auf den Leitfaden für bewährte Verfahren zurückzugreifen, der im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 25. Juni 2008 mit dem Titel "Europäischer Leitfaden für bewährte Verfahren zur Erleichterung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen"

wiedergegeben ist und Vorgaben enthält, wie sie die Vergabevorschriften so anwenden können, dass die Beteiligung von KMU erleichtert wird. Zu diesem Zweck und um den Wettbewerb zu stärken, sollten öffentliche Auftraggeber insbesondere ermutigt werden, große Aufträge in Lose zu unterteilen. Eine solche Unterteilung könnte auf einer quantitativen Grundlage erfolgen, so dass die Größe der Einzelaufträge jeweils der Kapazität der kleineren oder mittleren Unternehmen besser entspricht, oder auf einer qualitativen Grundlage gemäß den verschiedenen involvierten Gewerken und Spezialisierungen, so dass der Inhalt der Einzelaufträge stärker an die Fachsektoren der KMU angepasst wird, oder gemäß den unterschiedlichen aufeinander folgenden Projektphasen.

Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, in ihren Bemühungen um Förderung der Teilnahme von KMU am öffentlichen Beschaffungsmarkt hierüber noch hinauszugehen, indem sie den Geltungsbereich der Verpflichtung zur Prüfung der Frage, ob eine Aufteilung von Aufträgen in Lose sinnvoll ist, dadurch auf kleinere Aufträge ausdehnen, dass sie öffentliche Auftraggeber verpflichten, die Entscheidung, Aufträge nicht in Lose aufzuteilen, zu begründen, oder dass sie eine Aufteilung in Lose unter bestimmten Bedingungen verbindlich vorschreiben. Zu demselben Zweck sollte es Mitgliedstaaten auch freistehen, Direktzahlungen an Unterauftragnehmer vorzusehen.

(79) Werden Aufträge in Lose unterteilt, so sollten die öffentlichen Auftraggeber beispielsweise zur Wahrung des Wettbewerbs oder zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit die Zahl der Lose, für die ein Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot unterbreiten kann, begrenzen dürfen; ebenso sollten sie die Zahl der Lose begrenzen dürfen, die an einen einzigen Bieter vergeben werden können. Wenn die öffentlichen Auftraggeber jedoch verpflichtet wären, den Auftrag auch dann Los für Los zu vergeben, wenn dadurch wesentlich ungünstigere Lösungen im Vergleich zu einer gemeinsamen Vergabe mehrerer oder aller Lose akzeptiert werden müssten, so könnte sich dies negativ auf das Ziel auswirken, den Zugang der KMU zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern. Sofern die Möglichkeit der Anwendung einer solchen Methode vorab deutlich genannt worden ist, sollten öffentliche Auftraggeber daher eine vergleichende Bewertung der Angebote durchführen dürfen, um festzustellen, ob die Angebote eines bestimmten Bieters für eine bestimmte Kombination von Losen die Zuschlagskriterien, die gemäß dieser Richtlinie festgelegt worden sind, in Bezug auf diese Lose als Ganzes besser erfüllen als die Angebote für die betreffenden einzelnen Lose für sich genommen. Ist dies der Fall, so sollte es dem öffentlichen Auftraggeber gestattet sein, dem betreffenden Bieter einen Auftrag in Kombination der betreffenden Lose zu erteilen. Es sollte klargestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber bei einer solchen vergleichenden Bewertung zunächst ermitteln sollten, welche Bieter die festgelegten Zuschlagskriterien für jedes einzelne Los am besten erfüllen, um dann einen Vergleich mit den Angeboten eines einzelnen Bieters für eine bestimmte Kombination von Losen zusammengefasst anzustellen.

Artikel 46

Unterteilung von Aufträgen in Lose

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können einen Auftrag in Form mehrerer Lose vergeben sowie Größe und Gegenstand der Lose bestimmen. Außer bei Aufträgen, deren Aufteilung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels verbindlich vorgeschrieben worden ist, geben die öffentlichen Auftraggeber die wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung an, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen; diese Begründung wird in die Auftragsunterlagen oder den Vergabevermerk nach Artikel 84 aufgenommen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, ob Angebote nur für ein Los oder für mehrere oder alle Lose eingereicht werden können.

Die öffentlichen Auftraggeber können, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose beschränken, für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl der Lose pro Bieter in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wurde. Die öffentlichen Auftraggeber geben die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln in den Auftragsunterlagen an, die sie bei der Vergabe von Losen anzuwenden gedenken, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(3) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass in Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, die öffentlichen Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben können, wenn sie in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben haben, dass sie sich diese Möglichkeit vorbehalten und die Lose oder Losgruppen angeben, die kombiniert werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten können Absatz 1 Unterabsatz 2 umsetzen, indem sie die Vergabe von Aufträgen in Form von getrennten Losen unter Bedingungen vorschreiben, die gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und unter Beachtung des Unionsrechts zu bestimmen sind. In diesem Fall finden Absatz 2 Unterabsatz 1 und — gegebenenfalls — Absatz 3 Anwendung.

Artikel 58

Eignungskriterien

...

(3) Ist ein Auftrag in Lose unterteilt, findet dieser Artikel auf jedes einzelne Los Anwendung. Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch den Mindestjahresumsatz, der von Wirtschaftsteilnehmern verlangt wird, unter Bezugnahme auf eine Gruppe von Losen in dem Fall festlegen, dass der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für mehrere Lose erhält, die gleichzeitig auszuführen sind.

Fazit: Es wurde eine ausgewogene Regelung getroffen. Im Einzelnen wird es auf die Umsetzung in nationales Recht ankommen.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 7:

"Der Bundesrat wendet sich gegen die Übertragung von Befugnissen an die Kommission in Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 zur Neufestsetzung der Schwellenwerte. Die Schwellenwerte entscheiden über die Anwendung des vorgelegten Richtlinienvorschlages über die öffentliche Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (COM (2011) 895 final). Nach Artikel 290 Absatz 1 AEUV kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Die Neufestsetzung der Schwellenwerte kann nicht als unwesentliche Änderung bewertet werden. Der Bundesrat fordert daher, die Befugnis in Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2

ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für Artikel 14 Absatz 5."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 6

Überprüfung der Schwellenwerte und der Liste der zentralen Regierungsbehörden

(1) Die Kommission überprüft die in Artikel 4 Buchstaben a, b und c genannten Schwellenwerte alle zwei Jahre ab dem 30. Juni 2013 auf Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, im Folgenden „GPA“) der Welthandelsorganisation und setzt sie erforderlichenfalls gemäß dem vorliegenden Artikel neu fest.

Gemäß der im GPA festgelegten Berechnungsmethode berechnet die Kommission den Wert dieser Schwellenwerte anhand des durchschnittlichen Tageskurses des Euro, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten (SZR), während der 24 Monate, die am 31. August enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Der so neu festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich, auf volle Tausend Euro abgerundet, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die im GPA vorgesehen sind und in SZR ausgedrückt werden.

(2) Bei der Durchführung der Neufestsetzung gemäß Absatz 1 setzt die Kommission zudem Folgendes neu fest:

a) den in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert durch Anpassung an den neu festgesetzten Schwellenwert für öffentliche Bauaufträge;

b) den in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert durch Anpassung an den neu festgesetzten Schwellenwert für von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge.

(3) Die Kommission legt ab dem 1. Januar 2014 alle zwei Jahre den Wert der in Artikel 4 Buchstaben a, b und c genannten und gemäß Absatz 1 dieses Artikels neu festgesetzten Schwellenwerte in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten fest, deren Währung nicht der Euro ist.

Gleichzeitig legt die Kommission den Wert des in Artikel 4 Buchstabe d genannten Schwellenwerts in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten fest, deren Währung nicht der Euro ist. DE L 94/100 Amtsblatt der Europäischen Union 28.3.2014

In Übereinstimmung mit der im GPA dargelegten Berechnungsmethode werden solche Werte im Hinblick auf den anwendbaren Schwellenwert in Euro anhand des durchschnittlichen Tageskurses dieser Währungen in den 24 Monaten, die am 31. August enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht, berechnet.

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 1 genannten neu festgesetzten Schwellenwerte, ihres in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Gegenwerts in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten und der gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Werte im Amtsblatt der Europäischen Union zu Beginn des Monats November, der auf die Neufestsetzung folgt.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die in Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Methode an jede Änderung der im GPA vorgesehenen Methode anzupassen und so die in Artikel 4 Buchstaben a, b und c genannten Schwellenwerte neu festzusetzen und den entsprechenden Wert gemäß Absatz 3 in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die in Artikel 4 Buchstaben a, b und c genannten Schwellenwerte gemäß Absatz

1 dieses Artikels neu festzusetzen und um die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte gemäß Absatz 2 dieses Artikels neu festzusetzen.

(6) Sollte eine Neufestsetzung der in Artikel 4 Buchstaben a, b und c genannten Schwellenwerte und der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte erforderlich werden und sollten zeitliche Zwänge den Rückgriff auf das in Artikel 87 genannte Verfahren verhindern, so dass vordringliche Gründe vorliegen, wird das Verfahren gemäß Artikel 88 auf gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 dieses Artikels erlassene delegierte Rechtsakte angewandt.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Anhang I geändert wird, um die Liste der öffentlichen Auftraggeber entsprechend den von den Mitgliedstaaten übermittelten Mitteilungen zu aktualisieren, soweit die betreffenden Änderungen erforderlich sind, um öffentliche Auftraggeber korrekt zu ermitteln.

Fazit: Die Befugnisse der Kommission zur Neufestsetzung der Schwellenwerte berücksichtigen nicht die Forderungen des BR, entsprechen jedoch im Kern der bisherigen Rechtslage.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 9:

"Der Bundesrat begrüßt daher die Zielstellungen der vorgeschlagenen Richtlinie, soweit sie eine Verschlinkung bestehender Regelungen sowie die Erleichterung des Zugangs von KMU betreffen. Ausdrücklich abgelehnt wird aber die geplante Ausweitung nationaler Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung des EU-Vergaberechts und zum Ausschluss von Vetternwirtschaft und Korruption in der vorgeschlagenen Form."

Fazit: Zur "Governance-Regelung" siehe BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 48 ff. Der Ablehnung des BR zur Ausweitung nationaler Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung des EU-Vergaberechts wurde Rechnung getragen, allerdings auf Kosten erweiterter Berichtspflichten. Diese praktikabel zu gestalten, ist Aufgabe der zuständigen Bundesministerien im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 10:

"Der Bundesrat fordert, in Artikel 1 oder zumindest in den Erwägungsgründen klarzustellen, dass die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten von einer öffentlichen Stelle auf eine andere im Wege einer Organisationsmaßnahme, nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist. Dies ist als nationale Organisationsmaßnahme mangels Kompetenz einer europaweiten Regelung nicht zugänglich und enthält auch keine Elemente einer Auftragsvergabe."

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgrund:

(5) Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie in keiner Weise dazu verpflichtet werden, die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte oder nach außen zu vergeben, wenn sie diese Dienstleistungen selbst erbringen oder die Erbringung durch andere Mittel als öffentliche Aufträge im Sinne dieser Richtlinie organisieren möchten. Die Richtlinie

sollte nicht für die Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder von Arbeitsverträgen gelten. In einigen Mitgliedstaaten könnte dies z.B. bei bestimmten administrativen und staatlichen Dienstleistungen wie Exekutiv- und Legislativdienstleistungen der Fall sein oder bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen für die Allgemeinheit, wie Dienstleistungen im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten oder der Justiz oder Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung.

(31) Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit Verträge, die zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors geschlossen werden, von den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge erfasst werden sollten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nicht nur von den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern auch von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern unterschiedlich ausgelegt. Daher gilt es zu präzisieren, in welchen Fällen im öffentlichen Sektor geschlossene Verträge von der Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen sind. Diese Präzisierung sollte sich auf die Grundsätze stützen, die in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dargelegt wurden. Der Umstand, dass beide Parteien einer Vereinbarung selbst öffentliche Stellen sind, reicht allein nicht aus, um die Anwendung der Vergabevorschriften auszuschließen. Die Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sollte öffentliche Stellen jedoch nicht in ihrer Freiheit beschränken, die ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben auszuüben, indem sie ihre eigenen Mittel verwenden, wozu die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen gehört. Es sollte sichergestellt werden, dass eine vom Anwendungsbereich ausgenommene öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit keine Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu privaten Wirtschaftsteilnehmern zur Folge hat, indem ein privater Dienstleister besser gestellt wird als seine Wettbewerber.

Fazit: Der Forderung des BR wurde im Rahmen der Regelungen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit, die die Vorgaben des EuGH umsetzt, im Kern Rechnung getragen.

[vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 23, 24, 25]

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 11:

"Der Bundesrat hält es für erforderlich, notarielle Tätigkeiten von dem Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie auszunehmen. Die Einbeziehung notarieller Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie würde die Kompetenz der Mitgliedstaaten berühren, den Notaren in den von ihnen unterhaltenen Systemen der vorsorgenden Rechtspflege die Funktion eines Rechtspflegeorgans zuzuweisen, dem gewerbliches Verhalten untersagt ist und dessen Vergütung durch gesetzliche Regelungen bestimmt wird. In Deutschland wäre den Notaren die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für notarielle Leistungen untersagt, da hierin ein gewerbliches Handeln liegen würde, das mit der Stellung des Notars als Rechtspflegeorgan nicht vereinbar wäre. Zudem können die maßgeblichen Ziele des Vergabeverfahrens, nämlich Kosten- und Leistungswettbewerb, bei notariellen Leistungen von vornherein nicht erreicht werden. Die Einbeziehung notarieller Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie wäre ein ungeeignetes Instrument zur Erreichung eines Kostenwettbewerbs. Das Vergabeverfahren dient dem Ziel, durch eine Ausschreibung das wirtschaftlich günstigste Angebot oder den günstigsten Preis zu finden und so bestmögliche Beschaffungsergebnisse im Sinne eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses zu gewährleisten. Aufgrund der - der Kompetenz der Mitgliedstaaten

unterfallenden - gesetzlichen Festlegung der vom Notar zu erhebenden Gebühren und Auslagen würde bei einer Ausschreibung notarieller Leistungen jedoch jedes Angebot von vornherein denselben Inhalt haben. Eine Einbeziehung notarieller Leistungen in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie verfehlt zudem das Ziel des Leistungswettbewerbs. Sie würde nämlich für den wichtigen Bereich der Beurkundung von Rechtsgeschäften unberücksichtigt lassen, dass der Notar keinesfalls der Vertreter einer der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen ist, sondern vielmehr als Amtsträger allen an der Beurkundung beteiligten Personen gleichermaßen verpflichtet ist. Dementsprechend entscheiden die Urkundsbeteiligten gemeinsam, welcher Notar mit der Beurkundung beauftragt wird. Keinesfalls kann durch die Ausschreibung einer notariellen Leistung durch einen öffentlichen Auftraggeber einseitig festgelegt werden, welcher Notar die Beurkundung vornehmen wird. In der Folge hat der Notar Amtspflichten gegenüber allen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen und nicht nur gegenüber der öffentlichen Hand. Ein Leistungswettbewerb allein zum Wohle der öffentlichen Hand ist daher gerade nicht denkbar. Hinsichtlich der gegenüber allen Beteiligten bestehenden Verpflichtung zur Unparteilichkeit ist die Situation bei notariellen Leistungen damit vergleichbar mit der bei Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen. Für diese ist in Artikel 10 Satz 1 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags ein Ausschluss vorgesehen. Grund hierfür ist ausweislich des Erwägungsgrundes 26 der derzeit geltenden Vergaberichtlinie (Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004, ABl. L 134 vom 30. April 2004, Seite 114), dass diese Leistungen "normalerweise von Organisationen und Personen übernommen werden, deren Bestellung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten kann.". Diese Erwägungen gelten erst recht für notarielle Tätigkeiten."

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 12:

"Auch hinsichtlich solcher Rechtsdienstleistungen, die nicht in einer notariellen Tätigkeit bestehen, bedarf es nach Auffassung des Bundesrats einer näheren Überprüfung, ob die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie den Besonderheiten dieser Tätigkeiten hinreichend Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere für Rechtsdienstleistungen, die durch Rechtsanwälte erbracht werden. Notwendige Voraussetzung für eine effektive Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Rechtsanwalt. Darüber hinaus schuldet der Rechtsanwalt in vielen Fällen eine Tätigkeit, die nicht im Voraus eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, sondern schöpferische und gestalterische Freiräume verlangt. Eine Auftragsvergabe allein auf der Grundlage wirtschaftlicher Kriterien wird diesen Besonderheiten anwaltlicher Rechtsdienstleistungen nicht gerecht. Darüber hinaus sind wirtschaftliche Kriterien für die Auftragsvergabe häufig auch deswegen ungeeignet, weil die Vergütung des Rechtsanwalts aufgrund von Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts nur in begrenztem Umfang verhandelbar ist. Der Bundesrat regt deshalb an, die Anwendbarkeit der Vergaberichtlinie auf Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte zu überprüfen, oder sie jedenfalls einem besonderen, in Anlehnung an die Artikel 74 bis 76 des Richtlinienvorschlags ausgestalteten Vergaberegime zu unterstellen. "

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 13:

"Der Bundesrat geht davon aus, dass Dienstleistungen, die durch Gerichte im Rahmen ihrer Rechtsprechungsaufgaben angefordert werden, nicht in den Anwendungsbereich des

Richtlinienvorschlags fallen. Insofern dürfte kein "öffentlicher Auftrag" im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 des Richtlinienvorschlags vorliegen, da die Vergabe nicht im Wege eines schriftlich geschlossenen entgeltlichen Vertrags erfolgt, sondern durch gerichtlichen Beschluss. Gleichwohl hält der Bundesrat wegen der beabsichtigten generellen Ausweitung der Geltung des Vergaberechts eine ausdrückliche Klarstellung für geboten, dass es sich bei allen gerichtlich angeordneten Dienstleitungen (z. B. Bestellung von Betreuern, Pflichtverteidigern, Insolvenzverwaltern, Sachverständigen) um Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, auf die das EU-Vergaberecht von vornherein nicht anwendbar ist. Gemäß den Artikeln 51 und 62 AEUV gelten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit insoweit nicht. Die EU-Vergaberichtlinien dürfen nicht weiter gehen als das EU-Primärrecht. Im Übrigen müssen gerichtlich angeordnete Dienstleistungen von allen vergaberechtlichen Vorgaben frei bleiben, weil das gerichtliche Auswahl- und Bestellungssystem besonderen Bedingungen unterliegt, die mit dem klassischen Instrumentarium und den Grundprinzipien des Vergaberechts unvereinbar sind. So müssen die Dienstleister in diesen Fällen in der Regel sehr schnell eingesetzt werden, um ein effektives Verfahren zu gewährleisten. Die Anordnung des Gerichts ist daher im laufenden Verfahren in der Regel nicht isoliert angreifbar und irreversibel. Aufgrund der engen Kooperation zwischen den Dienstleistern und dem Gericht bedarf es auch einer besonderen, persönlichen Vertrauensbasis. Nicht alle Auswahlkriterien sind daher im strengen Sinne justiziabel, das Gericht soll vielmehr die Eignung des Dienstleisters eigenverantwortlich beurteilen dürfen. Gegen die Einbeziehung gerichtlich angeordneter Dienstleistungen in das Vergaberecht spricht auch, dass die Verfahrensbeteiligten zum Teil Mitspracherechte bei der Bestellung des Dienstleisters haben. Dies gilt insbesondere bei der Beordnung des Anwalts bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie bei der Bestellung des Pflichtverteidigers und des Betreuers, da es hier eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Dienstleister und Betroffenen bedarf. Eine Anwendung des Vergaberechts wäre schließlich auch deshalb nicht praktikabel, weil die Vergabe sich für diese Dienstleistungen nicht an den typischen Auswahlkriterien (günstigster Preis, wirtschaftlich günstigstes Angebot) orientieren kann. Der Preis für diese Dienstleistungen wird nicht ausgehandelt, sondern durch das gesetzliche Gebühren- bzw. Vergütungssystem bestimmt."

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgrund:

(25) Einige Rechtsdienstleistungen werden von durch ein Gericht eines Mitgliedstaats bestellten Dienstleistern erbracht, betreffen die Vertretung von Mandanten in Gerichtsverfahren durch Rechtsanwälte, müssen durch Notare erbracht werden oder sind mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden. Solche Rechtsdienstleistungen werden in der Regel durch Organisationen oder Personen erbracht, deren Bestellung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten kann, wie z. B. bei der Ernennung von Staatsanwälten in einigen Mitgliedstaaten. Diese Rechtsdienstleistungen sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

(24) Es sei darauf hingewiesen, dass Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste und andere vergleichbare Formen alternativer Streitbeilegung normalerweise von Organisationen oder Personen übernommen werden, deren Bestellung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten kann. Es sollte klargestellt werden, dass diese Richtlinie nicht für Aufträge zur Erbringung solcher Dienstleistungen — ungeachtet ihrer Bezeichnung in den nationalen Rechtsvorschriften — gilt.

*Artikel 10
Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge*

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

.....

- c) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen;*
- d) eine der folgenden Rechtsdienstleistungen:*
 - i) Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG des Rates (2) in — einem Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren in einem Mitgliedstaat, in einem Drittstaat oder vor einer internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsinstanz oder — Gerichtsverfahren vor Gerichten oder Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats oder vor internationalen Gerichten oder Einrichtungen;*
 - ii) Rechtsberatung zur Vorbereitung eines der unter Ziffer i des vorliegenden Buchstabens genannten Verfahren oder Rechtsberatung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird, sofern die Beratung durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG erfolgt;*
 - iii) Beglaubigungs- und Beurkundungsdienstleistungen, die von Notaren zu erbringen sind;*
 - iv) von Treuhändern oder bestellten Vormunden erbrachte Rechtsdienstleistungen oder sonstige Rechtsdienstleistungen, deren Erbringer durch ein Gericht in dem betreffenden Mitgliedstaat bestellt oder durch Gesetz dazu bestimmt werden, um bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht dieser Gerichte wahrzunehmen;*
 - v) sonstige Rechtsdienstleistungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat — wenn auch nur gelegentlich — mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden sind;*

Fazit: Dem Inhalt der Ziffer 11 bis 13 des BR-Beschlusses wurde Rechnung getragen.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 15:

"Das sogenannte Toolbox-Konzept erscheint grundsätzlich sinnvoll. Neben den offenen und den nichtoffenen Verfahren sollten jedoch das Verhandlungsverfahren wie auch der wettbewerbliche Dialog verpflichtend, also als ein in allen Mitgliedstaaten zwingend umzusetzendes Instrument vorgesehen werden. In der vergaberechtlichen Praxis gibt es durchaus Sachverhalte, die nur im Wege des Verhandlungsverfahrens geregelt werden können. Sofern das Instrument jedoch nicht verbindlich in allen Mitgliedstaaten eingeführt wird, ist nicht nur die Vereinheitlichung der Verfahrenssysteme bei der öffentlichen Beschaffung im Binnenmarkt relativiert bzw. gefährdet; es besteht auch das Risiko, dass in dem Mitgliedstaat, der das Verhandlungsverfahren nicht in nationales Recht überführt hat, durch die öffentlichen Auftraggeber keine sachgerechten und mit dem europäischen Vergaberecht im Einklang stehenden öffentlichen Beschaffungen durchgeführt werden können. Die primärrechtlichen Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung führen zwingend auch für das Verhandlungsverfahren zu Verfahrenserfordernissen, die in der Vergabekoordinierungsrichtlinie klar geregelt werden können, wonach eine Bieterbenachteiligung wie auch im offenen und im nichtoffenen

Verfahren auszuschließen ist. Allein die Komplexität der Verfahrensart darf nicht dazu führen, dass sie in den Mitgliedstaaten als optional behandelt werden kann."

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgrund:

(42) Für die öffentlichen Auftraggeber ist es äußerst wichtig, über zusätzliche Flexibilität zu verfügen, um ein Vergabeverfahren auszuwählen, das Verhandlungen vorsieht. Eine stärkere Anwendung dieser Verfahren wird wahrscheinlich dazu beitragen, den grenzüberschreitenden Handel zu fördern, da die Bewertung gezeigt hat, dass bei Aufträgen, die im Wege des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben werden, die Erfolgsquote von grenzüberschreitenden Angeboten besonders hoch ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Verhandlungsverfahren oder den wettbewerblichen Dialog in verschiedenen Situationen vorzusehen, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass offene oder nichtoffene Verfahren ohne Verhandlungen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen. Es sei daran erinnert, dass die Nutzung des wettbewerblichen Dialogs gemessen an den Auftragswerten in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Der wettbewerbliche Dialog hat sich in Fällen als nützlich erwiesen, in denen öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder großer Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturierten Finanzierung eintreten. Den öffentlichen Auftraggebern sollte gegebenenfalls empfohlen werden, einen Projektleiter zu ernennen, um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern und dem öffentlichen Auftraggeber während des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

(43) Bei Bauaufträgen gehören dazu Bauleistungen, bei denen keine Normbauten errichtet werden, beziehungsweise Bauleistungen, die konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen. Bei Dienstleistungen oder Lieferungen, die eine Anpassung oder konzeptionelle Arbeiten erfordern, bietet sich ein Verhandlungsverfahren oder ein wettbewerblicher Dialog an. Notwendig sind solche Anpassungen oder konzeptionellen Arbeiten vor allem bei komplexen Anschaffungen, beispielsweise für besonders hoch entwickelte Waren, geistige Dienstleistungen wie etwa bestimmte Beratungs-, Architekten- oder Ingenieurleistungen oder Großprojekten der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden „IKT“). In diesen Fällen können Verhandlungen notwendig sein, um zu gewährleisten, dass die betreffende Lieferung oder Dienstleistung den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht. In Bezug auf Standarddienstleistungen oder Standardlieferungen, die von vielen verschiedenen Marktteilnehmern erbracht werden können, sollten das Verhandlungsverfahren und der wettbewerbliche Dialog nicht genutzt werden.

(44) Das Verhandlungsverfahren sollte auch in Fällen zur Verfügung stehen, in denen ein offenes oder nichtoffenes Verfahren nur zu unregelmäßigen oder inakzeptablen Angeboten geführt hat. In solchen Fällen sollte es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, regelmäßige und akzeptable Angebote zu erhalten.

(45) Für das Verhandlungsverfahren sollten angemessene Schutzvorschriften gelten, die die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz gewährleisten. Die öffentlichen Auftraggeber sollten insbesondere im Voraus die Mindestanforderungen angeben, die das Wesen der Beschaffung charakterisieren und im Verlauf der Verhandlungen nicht geändert werden sollten. Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sollten während

des gesamten Verfahrens stabil bleiben und sollten nicht verhandelbar sein, um die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten. Ziel der Verhandlungen sollte es sein, die Angebote so zu verbessern, dass die öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzt werden, Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen einzukaufen, die genau auf ihren konkreten Bedarf zugeschnitten sind. Die Verhandlungen können sich auf alle Merkmale der erworbenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen, darunter zum Beispiel Qualität, Mengen, Geschäftsklauseln sowie soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte, sofern sie keine Mindestanforderungen darstellen. Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Mindestanforderungen, die vom öffentlichen Auftraggeber festzulegen sind, um jene (insbesondere physischen, funktionellen und rechtlichen) Bedingungen und wesentlichen Merkmale handelt, die jedes Angebot erfüllen beziehungsweise aufweisen sollte, damit der öffentliche Auftraggeber den Auftrag im Einklang mit dem gewählten Zuschlagskriterium vergeben kann. Zur Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sollten alle Phasen ordnungsgemäß dokumentiert werden. Darüber hinaus sollten alle Angebote während des gesamten Verfahrens schriftlich eingereicht werden.

Artikel 26 Wahl der Verfahren

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wenden die öffentlichen Auftraggeber die an diese Richtlinie angepassten nationalen Verfahren an, sofern unbeschadet des Artikels 32 ein Aufruf zum Wettbewerb im Einklang mit dieser Richtlinie veröffentlicht wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die öffentlichen Auftraggeber ein Verhandlungsverfahren oder einen wettbewerblichen Dialog in den folgenden Fällen anwenden können:

a) in Bezug auf Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- i) Die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers können nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden;*
- ii) die Aufträge umfassen konzeptionelle oder innovative Lösungen;*
- iii) der Auftrag kann aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden;*
- iv) die technischen Spezifikationen können von dem öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Referenzen im Sinne des Anhangs VII Nummern 2 bis 5 erstellt werden;*

b) in Bezug auf Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, bei denen im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden. In diesen Fällen sind die öffentlichen Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen, wenn sie alle — und nur die — Bieter in das Verfahren einbeziehen, die die Kriterien der Artikel 57 bis 64 erfüllen und im Verlauf des vorherigen offenen oder nichtoffenen Verfahrens den formalen Anforderungen des Vergabeverfahrens genügende Angebote eingereicht haben. Insbesondere Angebote, die nicht den Auftragsunterlagen entsprechen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, die nachweislich auf kollusiven Absprachen oder Korruption beruhen oder die nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers ungewöhnlich niedrig sind, werden als nicht ordnungsgemäß angesehen. Insbesondere Angebote von Bieter, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, und Angebote, deren Preis das vor Einleitung des

Vergabeverfahrens festgelegte und schriftlich dokumentierte Budget des öffentlichen Auftraggebers übersteigt, werden als unannehmbar angesehen.

**Fazit: Das Verhandlungsverfahren ist obligatorisch in nationales Recht umzusetzen.
Damit ist das Anliegen des BR erfüllt.**

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 16:

"In Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d sollte die Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nicht an die restriktive Voraussetzung der "höheren Gewalt" gebunden werden. Stattdessen sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, die insoweit lediglich voraussetzt, dass der Auftraggeber das Ereignis, das zur zwingenden Dringlichkeit führt, "nicht voraussehen konnte". Die dadurch mögliche größere Flexibilität für die Vergabestellen muss erhalten bleiben."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 32

Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung

(1) In den konkreten Fällen und unter den konkreten Umständen, die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegt sind, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung vergeben können.

(2) Bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kann in den folgenden Fällen auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zurückgegriffen werden:

c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für die offenen oder die nichtoffenen Verfahren oder die Verhandlungsverfahren vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem öffentlichen Auftraggeber zuzuschreiben sein.

Fazit: Forderung des BR ist erfüllt.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 17:

"Die speziellen Regelungen, die für das Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen gelten, müssen auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Dies gilt insbesondere für die Rechtsberatung. Auch der in Artikel 4 Buchstabe d festgelegte Schwellenwert ist, vor dem Hintergrund der in diesen Bereichen oft vereinbarten längeren Vertragslaufzeiten, zu niedrig angesetzt."

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 18:

"Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Wegfall der Differenzierung zwischen prioritären und nichtprioritären Dienstleistungen und die Einführung eines

Schwellenwertes zur Festlegung einer fehlenden grenzüberschreitenden Bedeutung von Dienstleistungen. Allerdings führt der Wegfall der herkömmlichen Unterscheidung zwischen sogenannten prioritären und nichtprioritären Dienstleistungen ("A"- und "B"-Dienstleistungen) zu erheblichem Mehraufwand bei den öffentlichen Auftraggebern, ohne dass ein Nutzen erkennbar wäre. Die Kommission hat bisher nicht schlüssig nachweisen können, dass für die nachrangigen Dienstleistungen ein Binnenmarktinteresse der Marktteilnehmer besteht, das den vorrangigen Dienstleistungen vergleichbar wäre. Vor diesem Hintergrund ist der Paradigmenwechsel, dass alle Dienstleistungen, die nicht formal dem Sonderregime unterworfen wären, dem Vergaberecht vollumfänglich unterliegen, nicht akzeptabel. Im Regime der Richtlinie 2004/18/EG wird bei Dienstleistungen, die nicht im Katalog der prioritären Dienstleistungen enthalten sind, zu Recht keine grenzüberschreitende Bedeutung unterstellt. Andererseits ist der Schwellenwert in Höhe von 500 000 Euro vor dem Hintergrund der üblicherweise längeren Vertragslaufzeiten in vielen Vergabeverfahren gerade auch im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen schnell überschritten. Berücksichtigt man hier weiter die tatsächliche grenzüberschreitende Bedeutung z. B. bei Rettungsdienstleistungen und den tatsächlichen Umfang der grenzüberschreitenden Teilnahme von Bietern an Vergabeverfahren, ist der Schwellenwert deutlich zu niedrig angesetzt. Ferner ist beim Kommissionsvorschlag nicht nachvollziehbar, warum weitere Branchenbereiche, wie z. B. die Rechtsberatungsdienstleistungen, als bisherige nichtprioritäre Dienstleistungen nicht ebenfalls durch Anwendung des Schwellenwertes privilegiert werden. Gerade hier führt die volle Anwendung des Vergaberegimes vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung zu den erhöhten Begründungsanforderungen bei grenzüberschreitender Bedeutung von nichtprioritären Dienstleistungen zu unbilligen Ergebnissen."

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgründe:

(114) Bestimmte Dienstleistungskategorien haben aufgrund ihrer Natur nach wie vor lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden in einem besonderen Kontext erbracht, der sich aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen in den einzelnen Mitgliedstaaten stark unterschiedlich darstellt. Für öffentliche Aufträge zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollte daher eine spezifische Regelung festgelegt werden und ein höherer Schwellenwert gelten als der, der für andere Dienstleistungen gilt.

Personenbezogene Dienstleistungen mit einem unter diesem Schwellenwert liegenden Auftragswert werden in der Regel für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse sein, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Gegenteil vermuten lassen, wie etwa eine Finanzierung grenzüberschreitender Projekte durch die Union.

Aufträge zur Erbringung personenbezogener Dienstleistungen oberhalb dieses Schwellenwerts sollten unionsweiten Transparenzvorschriften unterliegen. Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen sollte den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie tragen diesem Erfordernis Rechnung, indem sie lediglich die Einhaltung von Grundprinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung verlangen und sicherstellen, dass die öffentlichen Auftraggeber spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern anwenden können, wie etwa die Kriterien, die in dem vom Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union veröffentlichten freiwilligen

Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen festgelegt wurden. Bei der Festlegung der Verfahren, die für die Auftragsvergabe bei personenbezogenen Dienstleistungen anzuwenden sind, sollten die Mitgliedstaaten Artikel 14 AEUV und das Protokoll Nr. 26 berücksichtigen. Dabei sollten sie sich auch die Vereinfachung und die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die öffentlichen Auftraggeber und die Wirtschaftsteilnehmer zum Ziel setzen; es sollte klargestellt werden, dass hierfür auch Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge herangezogen werden können, die nicht unter die Sonderregelung fallen.

Den Mitgliedstaaten und Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen — ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten — für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber vorab festgelegten Bedingungen erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

(115) Ebenso werden Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen typischerweise nur von Wirtschaftsteilnehmern angeboten, die an dem konkreten Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen angesiedelt sind, und haben daher ebenfalls eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension. Sie sollten daher nur durch die Sonderregelung abgedeckt werden, die ab einem Schwellenwert von 750 000 EUR gilt. Großaufträge im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe über diesem Schwellenwert können für verschiedene Wirtschaftsteilnehmer, wie Reiseagenturen und andere Zwischenhändler, auch auf grenzüberschreitender Grundlage interessant sein.

Artikel 74

Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen

Öffentliche Aufträge, die soziale und andere in Anhang XIV aufgeführte besondere Dienstleistungen betreffen, werden im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels vergeben, sofern ihr Wert dem in Artikel 4 Buchstabe d angegebenen Schwellenwert [d) 750 000 EUR bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV]. entspricht oder diesen übersteigt.

Artikel 77

Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltene Aufträge

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass öffentliche Auftraggeber Organisationen das Recht zur Teilnahme an Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließlich für jene Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und kulturellen Bereich nach Artikel 74 vorbehalten, die unter die CPV-Codes 7512 10 00-0, 75122000-7, 75123000-4, 79622000-0, 79624000-4, 79625000-1, 80110000-8, 80300000-7, 80420000-4, 80430000-7, 80511000-9, 80520000-5, 80590000-6, 85000000-9 bis 85323000-9, 92500000-6, 92600000-7, 98133000-4 und 98133110-8 fallen.

Fazit: Sonderregime entspricht tendenziell der Auffassung des BR: Zum Thema "Rechtsberatung" vgl. Ausführungen zu BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 11 - 13.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 19:

"Die in Artikel 2 Absatz 8 des Richtlinienvorschlags vorgenommene Unterscheidung in Bauleistung und Bauvorhaben ist nicht verständlich und bedarf einer Klarstellung."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 2
Begriffsbestimmungen*

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

6. „öffentliche Bauaufträge“ öffentliche Aufträge mit einem der folgenden Ziele:

a) Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang II genannten Tätigkeiten;

b) Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung eines Bauvorhabens;

c) Erbringung einer Bauleistung durch Dritte — gleichgültig mit welchen Mitteln — gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber, der einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Vorhabens hat, genannten Erfordernissen;

Fazit: Es ist keine Klarstellung erfolgt.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 20:

"Die Definition "Lebenszyklus" in Artikel 2 Absatz 22 des Richtlinienvorschlags ist in sich nicht logisch und deshalb klarer zu fassen."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 2
Begriffsbestimmungen*

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

....

20. „Lebenszyklus“ alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer einer Ware oder eines Bauwerks oder während der Erbringung einer Dienstleistung, angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung;

Fazit: Der Versuch einer "klarerer Fassung" wurde unternommen. Vgl. Ausführungen zu BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 47.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 21:

"In Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Richtlinienvorschlages ist nicht hinzunehmen, dass im Zweifelsfall der Hauptauftragsgegenstand entscheidend dafür sein soll, welche Richtlinie einschlägig ist. Für den Bereich der Verteidigung und Sicherheit würde dies bedeuten, dass die Sicherheitsinteressen bei untergeordnetem Umfang des sicherheitsrelevanten Teils der Vergabe umfänglich zurückstehen müssten."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 3

Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge

(1) Absatz 2 betrifft gemischte Aufträge, die die Vergabe verschiedener Arten öffentlicher Aufträge zum Gegenstand haben, die alle unter diese Richtlinie fallen.

Die Absätze 3 bis 5 betreffen gemischte Aufträge, die die Vergabe öffentlicher Aufträge, die unter diese Richtlinie fallen, sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge, die unter andere rechtliche Regelungen fallen, zum Gegenstand haben.

(2) Aufträge, die die Vergabe von zwei oder mehr Arten öffentlicher Aufträge zum Gegenstand haben (Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen), werden gemäß den Bestimmungen für die Art von Beschaffungen vergeben, die dem Hauptgegenstand des betreffenden Auftrags zuzuordnen ist.

Im Fall gemischter Aufträge, die teilweise aus Dienstleistungen im Sinne von Titel III Kapitel I und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen, oder im Fall gemischter Aufträge, die teilweise aus Dienstleistungen und teilweise aus Lieferungen bestehen, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher der geschätzten Werte der jeweiligen Dienstleistungen oder Lieferungen am höchsten ist.

(3) Sind die verschiedenen Teile eines bestimmten Auftrags objektiv trennbar, so findet Absatz 4 Anwendung. Sind die verschiedenen Teile eines bestimmten Auftrags objektiv nicht trennbar, so findet Absatz 6 Anwendung.

Unterliegt ein Teil eines bestimmten Auftrags Artikel 346 AEUV oder der Richtlinie 2009/81/EG, so findet Artikel 16 der vorliegenden Richtlinie Anwendung.

(4) Im Fall von Aufträgen, die eine von dieser Richtlinie erfasste Beschaffung sowie eine nicht von ihr erfasste Beschaffung zum Gegenstand haben, können die öffentlichen Auftraggeber beschließen, getrennte Aufträge für die einzelnen Teile oder einen einzigen Auftrag zu vergeben. Beschließen die öffentlichen Auftraggeber, getrennte Aufträge für einzelne Teile zu vergeben, so wird die Entscheidung darüber, welche rechtliche Regelung jeweils für die getrennten Aufträge gelten, auf der Grundlage der Merkmale der betreffenden einzelnen Teile getroffen.

Beschließen die öffentlichen Auftraggeber, einen einzigen Auftrag zu vergeben, so gilt diese Richtlinie, sofern in Artikel 16 nichts anderes vorgesehen ist, für den daraus hervorgehenden gemischten Auftrag, ungeachtet des Werts der Teile, die ansonsten einer anderen rechtlichen Regelung unterliegen würden, und ungeachtet der rechtlichen Regelung, der diese Teile ansonsten unterliegen würden.

Im Fall gemischter Aufträge, die Elemente von Aufträgen über Lieferungen, Bauleistungen und Dienstleistungen und von Konzessionen enthalten, wird der gemischte Auftrag gemäß dieser Richtlinie vergeben, sofern der in Einklang mit Artikel 5 geschätzte Wert des Teils des Auftrags, der einen unter diese Richtlinie fallenden Auftrag darstellt, dem in Artikel 4

angegebenen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt.

Artikel 16

Vergabe von gemischten Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten

(1) Dieser Artikel findet Anwendung auf gemischte Aufträge, die unter diese Richtlinie fallende Beschaffungen sowie unter Artikel 346 AEUV oder unter die Richtlinie 2009/81/EG fallende Beschaffungen zum Gegenstand haben.

(2) Sind die einzelnen Teile eines bestimmten öffentlichen Auftrags objektiv trennbar, so können die öffentlichen Auftraggeber beschließen, getrennte Aufträge für die einzelnen Teile oder einen einzigen Auftrag zu vergeben.

Beschließen die öffentlichen Auftraggeber, getrennte Aufträge für einzelne Teile zu vergeben, so wird die Entscheidung darüber, welche rechtliche Regelung jeweils für die getrennten Aufträge gelten, auf der Grundlage der Merkmale der betreffenden einzelnen Teile getroffen.

Beschließen die öffentlichen Auftraggeber, einen einzigen Auftrag zu vergeben, so gelten die folgenden Kriterien für die Bestimmung der anwendbaren rechtlichen Regelung:

a) Unterliegt ein Teil eines bestimmten Auftrags Artikel 346 AEUV, so kann der Auftrag ohne Anwendung dieser Richtlinie vergeben werden, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist;

b) unterliegt ein Teil eines bestimmten Auftrags der Richtlinie 2009/81/EG, so kann der Auftrag gemäß jener Richtlinie vergeben werden, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Dieser Buchstabe berührt nicht die in jener Richtlinie vorgesehenen Schwellenwerte und Ausschlüsse.

Die Entscheidung, einen einzigen Auftrag zu vergeben, darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Aufträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

(3) Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a gilt für gemischte Aufträge, für die ansonsten sowohl Unterabsatz 3 Buchstabe a als auch Unterabsatz 3 Buchstabe b gelten könnten.

(4) Sind die einzelnen Teile eines bestimmten Auftrags objektiv nicht trennbar, so kann der Auftrag ohne Anwendung dieser Richtlinie vergeben werden, wenn er Elemente enthält, auf die Artikel 346 AEUV Anwendung findet; ansonsten kann er gemäß der Richtlinie 2009/81/EG vergeben werden.

Fazit: Dem Petitum des BR wurde Rechnung getragen, insbesondere für den Bereich Sicherheit und Verteidigung.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 22:

"Die in Artikel 5 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Regelung, dass bei Bauleistungen für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts nun nicht nur vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lieferungen sondern auch Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, ist zu konkretisieren. Es muss klargestellt werden, dass unter die Dienstleistungen nicht die an Architektur- bzw. Ingenieurbüros vergebene Planungsleistungen fallen. Bei diesen Planungsleistungen wird nämlich nicht die Dienstleistung dem Auftragnehmer für die Ausführung der Bauarbeiten zur Verfügung gestellt, sondern nur das Ergebnis einer Dienstleistung."

**Fazit: Art. 5 i. V. m. Erwägungsgrund 8 ergibt eindeutig, dass eine getrennte Berechnung der Planungsleistungen bei der Ermittlung des Auftragswertes möglich ist.
[vgl. hierzu insgesamt die Ausführungen bei BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 3]**

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 23:

"Der Bundesrat fordert, zur Klarstellung in den Erwägungen darauf hinzuweisen, dass unter "privater Beteiligung" im Sinne des Artikels 11 nicht eine bloße private Rechtsform zu verstehen ist, sondern die Beteiligung von privatem Kapital."

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 24:

"Der Bundesrat hat keine Bedenken, dass Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Inhouse-Vergaben bei gemeinsam durch mehrere öffentliche Auftraggeber ausgeübter Kontrolle wiedergibt. Demgegenüber ergibt sich Buchstabe a des Satzes 2 nicht aus der EuGH-Rechtsprechung; die dortige Regelung kann angesichts der unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen zu Auslegungsschwierigkeiten führen und ist im Hinblick auf die klare Feststellung in Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a auch nicht erforderlich. Die in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 Buchstaben c und d geforderten Voraussetzungen für eine Nichtanwendbarkeit der Vergaberichtlinie sind nicht durch die Inhouse- Rechtsprechung des Gerichtshofs gedeckt. Diese spielen vielmehr nur eine Rolle für die Anwendbarkeit des Vergaberechts bei der in Artikel 11 Absatz 4 geregelten horizontalen, nichtinstitutionalisierten Zusammenarbeit öffentlicher Stellen, deren Voraussetzungen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Juni 2009 zum Fall der Stadtreinigung Hamburg (Az. C 480/06) abgeleitet werden. Diese ungerechtfertigte Vermischung unterschiedlicher Anwendungsfälle im Richtlinienvorschlag führt zu einer Verschärfung der Inhouse-Kriterien. Die Regelungen in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 Buchstaben a, c und d sind daher abzulehnen."

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 25:

"Der Bundesrat wendet sich gegen die Formulierung in Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a "...und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien". Wenn die gemeinsame Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe im Vordergrund steht, liegt schon keine Beschaffung vor. Sie können sich im Einzelfall auch auf die Mitbenutzung einer Einrichtung gegen Kostenausgleich im Sinne des Artikels 11 Abs. 4 Buchstabe d beschränken (zum Beispiel Mitbenutzung einer Stadtbibliothek durch eine Nachbargemeinde). Auf die Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten darf daher nicht abgestellt werden."

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgrund

(32) Diese Ausnahme sollte sich nicht auf Situationen erstrecken, in denen ein privater Wirtschaftsteilnehmer am Kapital der kontrollierten juristischen Person unmittelbar beteiligt ist, da die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ohne Wettbewerbsverfahren dem am Kapital

der kontrollierten juristischen Person beteiligten privaten Wirtschaftsteilnehmer einen unzulässigen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschaffen würde. Mit Blick auf die besonderen Merkmale öffentlicher Einrichtungen mit Pflichtmitgliedschaft, wie die für Verwaltung oder die Ausführung bestimmter öffentlicher Dienstleistungen verantwortlichen Organisationen, sollte dies jedoch nicht in Fällen gelten, in denen die Beteiligung bestimmter privater Wirtschaftsteilnehmer am Kapital der kontrollierten juristischen Person durch eine nationale gesetzliche Bestimmung im Einklang mit den Verträgen vorgeschrieben ist, sofern es sich nicht um eine beherrschende Form der Beteiligung oder eine Form der Beteiligung mit Sperrminorität handelt und sofern die Beteiligung keinen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausübt. Es sollte ferner klargestellt werden, dass das entscheidende Element allein die direkte private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person ist. Eine private Kapitalbeteiligung am kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder den kontrollierenden öffentlichen Auftraggebern schließt daher die Vergabe öffentlicher Aufträge an die kontrollierte juristische Person ohne die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren nicht aus, da solche Beteiligungen den Wettbewerb zwischen privaten Wirtschaftsteilnehmern nicht nachteilig beeinflussen.

Es sollte auch klargestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts, bei denen eine private Kapitalbeteiligung bestehen kann, in der Lage sein sollten, die Ausnahmeregelung für eine horizontale Zusammenarbeit in Anspruch zu nehmen. Sind alle anderen Bedingungen im Zusammenhang mit der horizontalen Zusammenarbeit erfüllt, so sollte sich die Ausnahmeregelung für die horizontale Zusammenarbeit folglich auf solche öffentlichen Auftraggeber erstrecken, bei denen der Auftrag ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen wird.

Artikel 12

Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors

(1) Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergebener öffentlicher Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine kontrollierte juristische Person, bei der es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an ihren kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder eine andere von demselben öffentlichen Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität“ die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

3) Ein öffentlicher Auftraggeber, der keine Kontrolle über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 1 ausübt, kann einen öffentlichen Auftrag dennoch ohne Anwendung dieser Richtlinie an diese juristische Person vergeben, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

c) es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

Fazit: Die Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH wurden nicht überschritten; an der ursprünglichen Fassung des RiLi-Entwurfs wurden entsprechende Änderungen vorgenommen. Petitum des BR insoweit erfüllt als in Art. 12 Abs. 4 a nur noch auf die Erreichung gemeinsamer Ziele abgestellt. Mit der Regelung wurde grundsätzlich einer Ausweitung der Inhouse-Vergabe im Interesse der Kommunen Rechnung getragen. Es ist allerdings Aufgabe der nationalen Umsetzung noch bestehende rechtssystematische Unklarheiten (z. B. im Verhältnis zum EU-Primärrecht) auszuräumen. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Forderungen des BR. [vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 10]

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 26:

"Der Wegfall des Ausnahmetatbestandes für Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, ist nicht nachvollziehbar. Die dem öffentlichen Auftragswesen zur Verfügung stehenden Vergabeverfahren sind nicht geeignet, auf kurzfristige Änderungen der Verhältnisse am Kapitalmarkt zu reagieren. Das in diesem Bereich erforderliche hohe Maß an Flexibilität wäre nicht gegeben. Der tägliche Geldhandel sowie Kreditaufnahmen müssen weiterhin ohne Ausschreibung möglich sein. Der Bundesrat lehnt daher die Regelung in Artikel 10 Buchstabe d ab und fordert den Artikel dahingehend auszugestalten, dass Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Dienstleistungen der Zentralbanken und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durchgeführte Transaktionen ausgenommen sind."

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgrund:

(26) Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Finanzinstrumente“ im Sinne dieser Richtlinie dieselbe Bedeutung hat wie in anderen Rechtsakten über den Binnenmarkt; ferner sollte mit Blick auf die kürzlich erfolgte Schaffung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und des Europäischen Stabilitätsmechanismus festgehalten werden, dass mit dieser Fazilität und diesem Mechanismus durchgeführte Transaktionen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten. Schließlich sollte klargestellt werden, dass Darlehen oder Kredite, gleich ob sie mit der Ausgabe von Wertpapieren oder andere Finanzinstrumenten oder mit anderen diese betreffenden Transaktionen im Zusammenhang stehen oder nicht, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten.

Artikel 10

Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- e) *Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (3), Dienstleistungen der Zentralbanken sowie mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus durchgeführte Transaktionen;*
- f) *Kredite und Darlehen, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder nicht;*

Fazit: Forderung des BR wurde erfüllt.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 27:

"Sofern im Richtlinienvorschlag für sogenannte subzentrale öffentliche Auftraggeber Verfahrensvereinfachungen enthalten sind, ist die Grundintention, öffentliche Auftraggeber nach dem Umfang der öffentlichen Beschaffungen zu unterscheiden, zwar grundsätzlich zu begrüßen, die vorgenommene Differenzierung nach Verwaltungsebenen ist jedoch dogmatisch nicht schlüssig. Ferner sind die tatsächlichen Regelungsinhalte im Sinne einer Erleichterung bei den Transparenzvorgaben und der Verkürzung der Verfahrensfristen so marginal, dass sich die Frage stellt, ob sich hierfür eine Differenzierung der Verfahrensvorgaben lohnt. Das Ziel der Vereinfachung des Vergaberechts wird hiermit nicht vorangebracht. Sofern die Regelungen jedoch umgesetzt werden, sollte zwingend auf das Erfordernis eines gegenseitigen Einvernehmens zwischen Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern über die Fristverkürzung gemäß Artikel 26 Absatz 4 verzichtet werden, da der damit verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand sonst den Nutzen der Fristverkürzung infrage stellen könnte."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 28 Nichtoffenes Verfahren

....

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass alle oder bestimmte Kategorien von subzentralen öffentlichen Auftraggebern die Frist für den Eingang von Angeboten im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern festlegen können, vorausgesetzt, dass allen ausgewählten Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Eingang der Angebote, beträgt die Frist mindestens 10 Tage ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Fazit: Der vom BR geforderte Verzicht auf das Erfordernis eines gegenseitigen Einvernehmens betreffend einer Fristverkürzung ist nicht erfolgt. Gleichwohl kann dem Anliegen des BR in der Regel bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Rechnung getragen werden, da eine entsprechende Umsetzung für die Mitgliedsstaaten fakultativ ist.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 28:

"Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen zur elektronischen Auftragsvergabe sind umfassend und schlüssig geregelt und werden vom Bundesrat insoweit grundsätzlich begrüßt. Allerdings dürften einige Instrumente, wie z. B. die elektronische Auktion, der beabsichtigten Stärkung von mittelständischen Unternehmen (KMU) entgegenstehen. Aufgrund bisheriger Erfahrung führen derartige Unterbietungswettbewerbe häufig zu Angeboten, die eine Auskömmlichkeit der Preise zumindest bezweifeln lassen und damit vor allem für kleine und mittlere Unternehmen in eine Existenz gefährdende Lage münden können. Darüber hinaus wird eine verbindliche Umsetzung der technischen Voraussetzungen für eine elektronische Auftragsvergabe in den Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von zwei Jahren, obwohl die dafür erforderlichen einheitlichen bzw. aufeinander abgestimmten technischen Lösungen weder auf EU-Ebene noch in den Mitgliedstaaten auf Seiten der Auftraggeber und Auftragnehmer vorhanden sind, nachdrücklich abgelehnt. Es ist bereits deutlich, dass eine entsprechende Umsetzung innerhalb der Frist nicht möglich ist."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 34

Dynamische Beschaffungssysteme

(1) Für Beschaffungen von marktüblichen Lieferungen beziehungsweise Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber genügen, können letztere auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgreifen. Beim dynamischen Beschaffungssystem handelt es sich um ein vollelektronisches Verfahren, das während seiner Gültigkeitsdauer jedem Wirtschaftsteilnehmer offen steht, der die Eignungskriterien erfüllt. Es kann in Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen untergliedert werden, die anhand von Merkmalen der vorgesehenen Beschaffung in der betreffenden Kategorie objektiv definiert werden. Diese Merkmale können eine Bezugnahme auf den höchstzulässigen Umfang späterer konkreter Aufträge oder auf ein spezifisches geografisches Gebiet, in dem spätere konkrete Aufträge auszuführen sind, enthalten.

(2) Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgen die öffentlichen Auftraggeber die Vorschriften für das nichtoffene Verfahren. Alle Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen, werden zum System zugelassen, und die Zahl der zum System zugelassenen Bewerber darf nicht nach Artikel 65 begrenzt werden. Haben öffentliche Auftraggeber das System in Einklang mit Absatz 1 in Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen untergliedert, legen sie die geltenden Eignungskriterien für jede Kategorie fest.

Artikel 35

Elektronische Auktionen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können auf elektronische Auktionen zurückgreifen, bei denen neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden.

Zu diesem Zweck gestalten die öffentlichen Auftraggeber die elektronische Auktion als ein iteratives elektronisches Verfahren, das nach einer vollständigen ersten Bewertung der Angebote eingesetzt wird, denen anhand automatischer Bewertungsmethoden eine Rangfolge zugewiesen wird.

Artikel 53
Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber bieten ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 51 oder dem Tag der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang anhand elektronischer Mittel zu diesen Auftragsunterlagen an. Der Text der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung muss die Internet-Adresse, über die diese Auftragsunterlagen abrufbar sind, enthalten.

Artikel 90
Umsetzung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis 18. April 2016 nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 bis 18. Oktober 2018 aufschieben, außer für den Fall, dass die Verwendung elektronischer Mittel gemäß den Artikeln 34, 35 und 36, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 2 oder Artikel 53 verbindlich vorgeschrieben ist.

Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 für zentrale Beschaffungsstellen bis 18. April 2017 aufschieben.

Fazit: Die Stärkung der eVergabe ist erfolgt. Sie soll insbesondere für KMU vorteilhaft sein. Fristverlängerungen zur Umsetzung wurde in Teilbereichen (Einreichung elektronischer Angebote) gewährt.

[vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 5 und Nr. 44; zu elektronischen Katalogen vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 36]

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 30:

"Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag neben dem auch weiterhin vorrangigen Ziel einer wirtschaftlichen Beschaffung auch die Möglichkeit zur Berücksichtigung strategischer Ziele ausdrücklich zulässt. Die Spielräume und Grenzen bei der Berücksichtigung sozialer Aspekte und umweltbezogener Aspekte werden allerdings nicht hinreichend deutlich. Die im Erwägungsgrund 43 aufgeführten Ausführungen geben erforderliche Hinweise für die vergaberechtliche Praxis. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum hier wesentliche Vorgaben erläutert werden, die sich im Regelungskontext der Richtlinie nicht wiederfinden. Die allgemeine Formulierung im Erwägungsgrund führt mangels Konkretisierung zu einer erheblichen, auch jetzt bereits im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG bestehenden Rechtsunsicherheit. Anders als bei den Ausführungen zu den Zuschlagskriterien des Artikels 66 Absatz 2 ist zu den Auftragsausführungsbedingungen im Artikel 70, der sich aus dem Erwägungsgrund 43 ergebende Bezug zum Auftragsgegenstand nicht geregelt. Der Bundesrat stellt aber fest, dass ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand zwingend erforderlich ist. Der Bundesrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag das Erfordernis eines Zusammenhangs mit dem Auftragsgegenstand vorschreibt und einen

solchen sowohl für Zuschlagskriterien als auch für Bedingungen zur Auftragsausführung verlangt. Im Hinblick auf Bedingungen zur Auftragsausführung regt der Bundesrat allerdings eine entsprechende Klarstellung in Artikel 70 an, da sich das genannte Erfordernis dort bisher nur mittelbar aus der Formulierung "für die Ausführung des Auftrags" sowie aus Erwägungsgrund 43 ergibt."

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 31:

"Sofern hier ein von der Kommission gleichartiger Bezug zum Auftragsgegenstand beabsichtigt ist, ist die Formulierung im Artikel 70 entsprechend zu ergänzen. Andererseits ist die Regelung auch noch insoweit zu konkretisieren, ob der Bezug zum Auftragsgegenstand bereits dann gewährleistet ist, wenn die Vorgabe als ergänzende Ausführungsbestimmung bei Gelegenheit der Ausführung, d. h. während der zeitlichen Durchführung des Auftrages, übernommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Anwendungsbereich für soziale Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe sehr eng sein. "

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgrund:

(104) Die Bedingungen für die Auftragsausführung dienen der Festlegung konkreter Anforderungen bezüglich der Ausführung des Auftrags. Anders als Zuschlagskriterien, die die Grundlage für eine vergleichende Bewertung der Qualität von Angeboten bilden, sind Bedingungen für die Auftragsausführung festgelegte, objektive Anforderungen, von denen die Bewertung von Angeboten unberührt bleibt. Bedingungen für die Auftragsausführung sollten mit dieser Richtlinie vereinbar sein, sofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung bewirken und sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen; dazu gehören alle Faktoren, die mit dem konkreten Prozess der Herstellung, Bereitstellung oder Vermarktung zusammenhängen. Dies schließt Bedingungen in Bezug auf die Ausführung des Auftrags mit ein, jedoch nicht Anforderungen in Bezug auf eine allgemeine Unternehmenspolitik.

Artikel 70

Bedingungen für die Auftragsausführung

Öffentliche Auftraggeber können besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese gemäß Artikel 67 Absatz 3 mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Auftragsunterlagen angegeben werden. Diese Bedingungen können wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.

Fazit: Im Rahmen der Bedingungen für die Auftragsausführung wurde ein Bezug zum Auftragsgegenstand nunmehr explizit geregelt.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 32:

"Der Bundesrat lehnt die Vorgaben in Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags ab, wonach nunmehr in der Auftragsbekanntmachung die

einzuhaltenden Mindestanforderungen und die Spezifizierung der Zuschlagskriterien zu beschreiben sind. Dies ist bei komplexen Vergaben zu diesem frühen Zeitpunkt oftmals nicht möglich. Es ist ausreichend, wenn diese Angaben in der Leistungsbeschreibung vollständig und abschließend angegeben werden."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 49
Auftragsbekanntmachungen*

Auftragsbekanntmachungen werden unbeschadet des Artikels 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 und des Artikels 32 als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb für alle Verfahren verwendet. Auftragsbekanntmachungen enthalten die Informationen nach Anhang V Teil C und werden gemäß Artikel 51 veröffentlicht.

*TEIL C
In der Auftragsbekanntmachung aufzuführende Angaben
(siehe Artikel 49)*

...

18. Zuschlagskriterien: Sofern nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot allein aufgrund des Preises ermittelt wird, geht, müssen die Kriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot sowie deren Gewichtung genannt werden, falls sie nicht in den Spezifikationen beziehungsweise im Fall des wettbewerblichen Dialogs in der Beschreibung enthalten sind.

Fazit: Die EU-Kommission folgt nicht dem Petitum des BR.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 33:

"Nach Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags darf die Beschreibung der Auftragsvergabe im Laufe der Verhandlungen nicht geändert werden. Der Bundesrat regt an, die Regelung dahingehend abzuändern, dass unwesentliche Änderungen zulässig sind."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 29
Verhandlungsverfahren*

...

*(3) Sofern in Absatz 4 nicht anders vorgesehen, verhandeln die öffentlichen Auftraggeber mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote im Sinne des Absatzes 7, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.
Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen.*

Fazit: Nach der jetzt getroffenen Formulierung sind unwesentliche Änderungen zulässig, soweit sie nicht die Mindestforderungen und die Zuschlagskriterien tangieren.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 34:

"In Artikel 27 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags soll verbindlich vorgegeben werden, dass nach Abschluss der Verhandlungen noch einmal Angebote mit Fristsetzung abgefragt werden. Hierbei ist nicht klar, welche Bieter einbezogen werden sollen. Der Bundesrat regt an, dass diese "last offer" nur von denjenigen Bietern abgefragt werden müssen, mit welchen zuletzt noch verhandelt wurde."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 29
Verhandlungsverfahren*

...

(7) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber einen Abschluss der Verhandlungen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine gemeinsame Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote den Mindestanforderungen entsprechen und im Einklang mit Artikel 56 Absatz 1 stehen, beurteilt die endgültigen Angebote anhand der Zuschlagskriterien und erteilt den Zuschlag gemäß den Artikeln 66 bis 69.

Fazit: Die Forderung des BR ist erfüllt. Es wird nur mit den verbleibenden Bietern schlussverhandelt.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 35:

"In Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags wird eine Definition für die Ausnahme-Konstellation "kein oder kein geeignetes Angebot" versucht. Der Bundesrat regt an, die Definition für ein nicht geeignetes Angebot weniger streng zu formulieren. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Voraussetzungen in den zwei Aufzählungsstrichen mit "oder" zu verbinden. Die "und"-Verknüpfung ist nicht hinnehmbar, da damit ein Verhandlungsverfahren nicht zulässig ist, wenn zum Beispiel alle Angebote aus formalen Gründen ausscheiden und damit nur die Voraussetzung im ersten Aufzählungspiegelstrich erfüllen."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 32
Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung*

...

(2) Bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kann in den folgenden Fällen auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zurückgegriffen werden:
a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote oder keine oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und sofern der Kommission auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird.

Ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es irrelevant für den Auftrag ist, das heißt ohne wesentliche Abänderung den in den Auftragsunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann. Ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn der Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 57 ausgeschlossen wird oder ausgeschlossen werden kann, oder wenn er die vom öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 58 genannten Eignungskriterien nicht erfüllt;

Fazit: Die Forderung des BR wurde erfüllt. Es wurde eine klarstellende, offenere Formulierung gewählt.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 36:

"Der Bundesrat regt an, eine Definition für den Begriff des Elektronischen Katalogs in Artikel 34 des Richtlinienvorschlags vorzusehen."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 36 Elektronische Kataloge

(1) Ist der Rückgriff auf elektronische Kommunikationsmittel vorgeschrieben, können die öffentlichen Auftraggeber festlegen, dass die Angebote in Form eines elektronischen Katalogs übermittelt werden oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen.

Die Mitgliedstaaten können die Verwendung elektronischer Kataloge im Zusammenhang mit bestimmten Formen der Auftragsvergabe verbindlich vorschreiben.

In Form eines elektronischen Katalogs übermittelten Angeboten können weitere, das Angebot ergänzende Unterlagen beigelegt werden.

(2) Bewerber oder Bieter erstellen elektronische Kataloge, um an einer bestimmten Auftragsvergabe gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten technischen Spezifikationen und dem von ihm vorgeschriebenen Format teilzunehmen.

Zudem müssen elektronische Kataloge den Anforderungen für elektronische Kommunikationsmittel sowie etwaigen zusätzlichen vom öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 22 festgelegten Bestimmungen genügen.

(3) Wird die Vorlage von Angeboten in Form elektronischer Kataloge akzeptiert oder vorgeschrieben, so

a) weisen die öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung beziehungsweise — sofern eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb dient — in der Aufforderung zur Interessensbestätigung darauf hin;

b) nennen sie in den Auftragsunterlagen alle erforderlichen Informationen gemäß Artikel 22 Absatz 6 betreffend das Format, die verwendete elektronische Ausrüstung und die technischen Vorkehrungen der Verbindung und die Spezifikationen für den Katalog.

(4) Wurde mit einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern eine Rahmenvereinbarung im Anschluss an die Einreichung der Angebote in Form elektronischer Kataloge geschlossen, so können die öffentlichen Auftraggeber vorschreiben, dass der erneute Aufruf zum Wettbewerb für Einzelaufträge auf der Grundlage aktualisierter Kataloge erfolgt. In einem solchen Fall greifen die öffentlichen Auftraggeber auf eine der folgenden Methoden zurück:

a) Aufforderung an die Bieter, ihre elektronischen Kataloge an die Anforderungen des Einzelauftrags anzupassen und erneut einzureichen oder

b) Unterrichtung der Bieter darüber, dass sie beabsichtigen, den bereits eingereichten elektronischen Katalogen die Informationen zu entnehmen, die erforderlich sind, um Angebote zu erstellen, die den Anforderungen des Einzelauftrags angepasst sind; dies setzt voraus, dass der Rückgriff auf diese Methode in den Auftragsunterlagen für die Rahmenvereinbarung angekündigt wurde.

(5) Nehmen die öffentlichen Auftraggeber gemäß Absatz 4 Buchstabe b einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb für bestimmte Aufträge vor, so teilen sie den Bietern Tag und Zeitpunkt mit, zu denen sie die Informationen erheben werden, die zur Erstellung der Angebote, die den Anforderungen des genannten konkreten Auftrags entsprechen, notwendig sind, und geben den Bietern die Möglichkeit, eine derartige Informationserhebung abzulehnen.

Die öffentlichen Auftraggeber sehen einen angemessenen Zeitraum zwischen der Mitteilung und der tatsächlichen Erhebung der Informationen vor.

Vor der Erteilung des Zuschlags legen die öffentlichen Auftraggeber dem jeweiligen Bieter die gesammelten Informationen vor, so dass er diesem die Möglichkeit zum Einspruch oder zur Bestätigung geboten wird, dass das dergestalt erstellte Angebot keine materiellen Fehler enthält.

(6) Die öffentlichen Auftraggeber können Aufträge auf der Basis eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben, indem sie vorschreiben, dass die Angebote zu einem bestimmten Auftrag in Form eines elektronischen Katalogs übermittelt werden.

Die öffentlichen Auftraggeber können Aufträge auch auf der Grundlage des dynamischen Beschaffungssystems gemäß Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 erstellen, sofern dem Antrag auf Teilnahme an diesem System ein den vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten technischen Spezifikationen und dem von ihm vorgeschriebenen Format entsprechender elektronischer Katalog beigefügt ist. Dieser Katalog ist von den Bewerbern auszufüllen, sobald der öffentliche Auftraggeber sie von seiner Absicht in Kenntnis setzt, Angebote mittels des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe b zu erstellen.

Fazit: Der Anregung des BR wurde nicht entsprochen. Die Anregung kann jedoch im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht weiterverfolgt werden. [vgl. auch BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 28]

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 37:

Der Bundesrat hält es im Interesse der Rechtsklarheit für erforderlich, in Artikel 37 einen neuen Absatz 3 einzufügen, der ausdrücklich klarstellt, dass vor einer Vereinbarung im Sinne des Artikel 37 Absatz 1, wonach mehrere öffentliche Auftraggeber eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchführen, hinsichtlich der Verständigung auf die gemeinsame Durchführung kein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Dies muss auch für den Fall gelten, dass der oder die die Beschaffung durchführenden öffentlichen Auftraggeber dafür vergütet werden. Auch sollte klargestellt werden, dass eine solche gemeinsame Auftragsvergabe nicht unter die Anwendung des Artikels 36 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 17 Buchstabe c fällt.

RiLi 2014/24/EU:

Erwägungsgrund:

(70) Öffentlichen Auftraggebern sollte es gestattet sein, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Ausübung zentralisierter Beschaffungstätigkeiten an eine zentrale Beschaffungsstelle ohne Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren

zu vergeben. Ferner sollte es gestattet sein, dass derartige öffentliche Dienstleistungsaufträge auch die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten umfassen. Öffentliche Dienstleistungsaufträge für die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten sollten, wenn sie nicht durch eine zentrale Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit deren Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten für den betreffenden öffentlichen Auftraggeber ausgeführt werden, im Einklang mit dieser Richtlinie vergeben werden. Es sei ebenfalls daran erinnert, dass diese Richtlinie nicht gelten sollte, wenn zentrale Beschaffungstätigkeiten oder Nebenbeschaffungstätigkeiten auf andere Weise als durch einen entgeltlichen Vertrag ausgeführt werden, der eine Beschaffung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

Artikel 38

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

(1) Zwei oder mehr öffentliche Auftraggeber können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.

(2) Wird ein Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller betreffenden öffentlichen Auftraggeber zur Gänze gemeinsam durchgeführt, sind sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie gemeinsam verantwortlich. Dies gilt auch, wenn ein öffentlicher Auftraggeber das Verfahren in seinem eigenen Namen und im Auftrag der anderen betreffenden öffentlichen Auftraggeber allein ausführt.

Wird ein Vergabeverfahren nicht zur Gänze im Namen und im Auftrag aller betreffenden öffentlichen Auftraggeber gemeinsam durchgeführt, so sind sie nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden. Jeder öffentliche Auftraggeber ist allein für die Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Richtlinie für die Teile verantwortlich, die er in eigenem Namen und Auftrag durchführt.

Fazit: Im Erwägungsgrund 70 wurde der Intention des BR Rechnung getragen, auch wenn dies in Art. 38 nicht ausdrücklich aufgenommen wurde.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 38:

"Der Bundesrat lehnt die Verpflichtung, die sich aus Artikel 44 des Richtlinienvorschlags ergibt, bei EU-Vergaben ab einem Auftragswert von 500 000 Euro gesondert in der Auftragsbekanntmachung zu begründen, warum eine Losvergabe für nicht sinnvoll erachtet wird, ab. Die entsprechende Dokumentation im Vergabeakt reicht nach Ansicht des Bundesrates aus, um den erforderlichen Schutz der KMU zu gewährleisten."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 46

Unterteilung von Aufträgen in Lose

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können einen Auftrag in Form mehrerer Lose vergeben sowie Größe und Gegenstand der Lose bestimmen.

Außer bei Aufträgen, deren Aufteilung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels verbindlich vorgeschrieben worden ist, geben die öffentlichen Auftraggeber die wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung an, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen; diese Begründung wird in die Auftragsunterlagen oder den Vergabevermerk nach Artikel 84 aufgenommen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, ob Angebote nur für ein Los oder für mehrere oder alle Lose eingereicht werden können.

Die öffentlichen Auftraggeber können, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose beschränken, für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl der Lose pro Bieter in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wurde. Die öffentlichen Auftraggeber geben die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln in den Auftragsunterlagen an, die sie bei der Vergabe von Losen anzuwenden gedenken, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(3) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass in Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, die öffentlichen Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben können, wenn sie in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben haben, dass sie sich diese Möglichkeit vorbehalten und die Lose oder Losgruppen angeben, die kombiniert werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten können Absatz 1 Unterabsatz 2 umsetzen, indem sie die Vergabe von Aufträgen in Form von getrennten Losen unter Bedingungen vorschreiben, die gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und unter Beachtung des Unionsrechts zu bestimmen sind. In diesem Fall finden Absatz 2 Unterabsatz 1 und — gegebenenfalls — Absatz 3 Anwendung.

Fazit: Die Forderung des BR ist erfüllt, die Begründungspflicht einer nicht losweisen Vergabe ist nicht mehr an einen Schwellenwert geknüpft.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 39:

"Nach Artikel 46 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags können subzentrale öffentliche Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen die Vorinformation als Bekanntmachung nutzen. Dafür muss aber die Vorinformation spätestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der eigentlichen Angebotsaufforderung veröffentlicht worden sein. Der Bundesrat regt an, hier eine kürzere Frist zu bestimmen."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 48 Vorinformation

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können ihre Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels der Veröffentlichung von Vorinformationen bekanntgeben. Diese Bekanntmachungen enthalten die Informationen nach Anhang V Teil B Abschnitt I. Sie werden entweder vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union oder von den öffentlichen Auftraggebern in ihren Beschafferprofilen gemäß Anhang VIII Nummer 2 Buchstabe b veröffentlicht. Wird die Vorinformation von den öffentlichen Auftraggebern in ihren Beschafferprofilen veröffentlicht, übermitteln sie dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union eine Mitteilung der Veröffentlichung in ihrem Beschafferprofil gemäß Anhang VIII. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang V Teil A aufgeführten Angaben enthalten.

(2) Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren können subzentrale öffentliche Auftraggeber die Bekanntmachung einer Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb im Sinne

von Artikel 26 Absatz 5 verwenden, sofern die Bekanntmachung sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Sie bezieht sich eigens auf die Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden;
- b) sie muss den Hinweis enthalten, dass dieser Auftrag im nichtoffenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird, sowie die Aufforderung an die interessierten Wirtschaftsteilnehmer, ihr Interesse mitzuteilen;
- c) sie muss darüber hinaus die Informationen nach Anhang V Teil B Abschnitt I und die Informationen nach Anhang V Teil B Abschnitt II enthalten;
- d) sie muss spätestens 35 Tage und frühestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der in Artikel 54 Absatz 1 genannten Aufforderung zur Veröffentlichung übermittelt worden sein.

Derartige Bekanntmachungen werden nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht. Allerdings kann gegebenenfalls die zusätzliche Veröffentlichung auf nationaler Ebene gemäß Artikel 52 in einem Beschafferprofil erfolgen.

Der von der Vorinformation abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens 12 Monate ab dem Datum der Übermittlung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung. Bei öffentlichen Aufträgen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen, kann die Vorinformation gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b jedoch einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfassen.

Fazit: Petitum des BR erfüllt; Fristverkürzung ist erfolgt.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 40:

"Der Bundesrat lehnt die Verpflichtung in Artikel 51 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags ab, nach der die öffentlichen Auftraggeber ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung anhand elektronischer Mittel uneingeschränkten und vollständigen Zugang zu den Auftragsunterlagen bieten. Die Verpflichtung lässt sich nicht mit der Verpflichtung in Artikel 19 Absatz 7 des Richtlinienvorschlags vereinbaren, wonach die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist greifen soll."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 53

Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber bieten ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 51 oder dem Tag der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang anhand elektronischer Mittel zu diesen Auftragsunterlagen an. Der Text der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung muss die Internet-Adresse, über die diese Auftragsunterlagen abrufbar sind, enthalten.

Kann aus einem der in Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gründe ein unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen nicht angeboten werden, so können die öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angeben, dass die betreffenden Auftragsunterlagen im Einklang mit Absatz 2 nicht elektronisch, sondern durch andere Mittel übermittelt werden. In einem derartigen Fall wird die Frist für die Einreichung

von Angeboten um fünf Tage verlängert, außer im Fall einer hinreichend begründeten Dringlichkeit gemäß Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4.

Kann ein unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen nicht angeboten werden, weil die öffentlichen Auftraggeber beabsichtigen, Artikel 21 Absatz 2 anzuwenden, geben sie in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, welche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen sie fordern und wie auf die betreffenden Dokumente zugegriffen werden kann. In einem derartigen Fall wird die Frist für die Einreichung von Angeboten um fünf Tage verlängert, außer im Fall einer hinreichend begründeten Dringlichkeit gemäß Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4.

Fazit: Die Forderung des BR wurde grundsätzlich nicht erfüllt. Allerdings wurde eine Ausnahmeregelung für Spezialfälle getroffen.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 41:

"Der Bundesrat begrüßt die Möglichkeit für den öffentlichen Auftraggeber in Artikel 55 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d des Richtlinienvorschlags, einen Wirtschaftsteilnehmer unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund von schlechten Vorerfahrungen auszuschließen. Der Bundesrat ruft aber dazu auf, die vorbenannten Voraussetzungen weniger streng zu fassen. Nach Ansicht des Bundesrates muss der öffentliche Auftragnehmer bei dieser Entscheidung einen Beurteilungsspielraum haben. Die Anforderungen an das geforderte Bewertungssystem lassen sich nach Ansicht des Bundesrates nicht in der Weise festlegen, dass sie in allen Einzelfällen zu sinnvollen Ergebnissen führen können."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 57 Ausschlussgründe

....

(4) Öffentliche Auftraggeber können in einer der folgenden Situationen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen oder dazu von den Mitgliedstaaten verpflichtet werden:

.....

g) der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags, eines früheren Auftrags mit einem Auftraggeber oder eines früheren Konzessionsvertrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben;

Fazit: Petitum des BR erfüllt; die Regelung wurde verwaltungspraktikabler gestaltet.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 42:

"Der Bundesrat regt an, die Auswahlkriterien nicht, wie in Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Richtlinienvorschlags geschehen, verbindlich vorzugeben. Zumindest sollten andere, auf

den konkreten Auftrag bezogene, Auswahlkriterien zulässig sein, sofern sie im konkreten Einzelfall sinnvoll sind."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 58
Eignungskriterien*

1. Die Eignungskriterien können Folgendes betreffen:

- (a) Befähigung zur Berufsausübung;*
- (b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;*
- (c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.*

Die öffentlichen Auftraggeber können Wirtschaftsteilnehmern nur die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Anforderungen an die Teilnahme auferlegen. Sie beschränken die Anforderungen auf jene, die zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass ein Bewerber oder Bieter über die rechtlichen und finanziellen Kapazitäten sowie die technischen und beruflichen Fähigkeiten zur Ausführung des zu vergebenden Auftrags verfügt. Alle Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und mit diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Fazit: Der Anregung des BR wurde nicht gefolgt. Die Regelung entspricht jedoch im Wesentlichen der seit jeher geübten Praxis der Eignungsprüfung.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 43:

"Der Bundesrat lehnt mit Nachdruck die Vorgaben in Artikel 57 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags ab, nach denen Bescheinigungen und Nachweise nicht verlangt werden, die demselben öffentlichen Auftraggeber in den vergangenen vier Jahren für ein früheres Verfahren übermittelt wurden und nach wie vor gültig sind. Die Regelung würde dazu führen, dass für Aufträge des Bundes, auch wenn sie dezentral in den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vergeben werden, Bescheinigungen und Nachweise bundesweit zentral erfasst und vorgehalten werden müssten. Entsprechendes gilt für Ländervergaben. Die Regelung führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand und zu Bürokratie und steht somit in eklatantem Gegensatz zu den vorgeblichen Zielen der Richtlinie."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 59
Einheitliche Europäische Eigenerklärung*

(1) Zum Zeitpunkt der Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber die Einheitliche Europäische Eigenerklärung in Form einer aktualisierten Eigenerklärung anstelle von Bescheinigungen von Behörden oder Dritten als vorläufigen Nachweis dafür, dass der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt:

- a) Er befindet sich in keiner der in Artikel 57 genannten Situationen, in der Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden oder ausgeschlossen werden können;*
- b) er erfüllt die einschlägigen Eignungskriterien nach Artikel 58;*
- c) er erfüllt gegebenenfalls die objektiven Regeln und Kriterien nach Artikel 65.*

Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer die Kapazitäten anderer Unternehmen gemäß Artikel 63 in Anspruch, so muss die Einheitliche Europäische Eigenerklärung auch die unter des vorliegenden Absatzes genannten Informationen in Bezug auf diese Unternehmen enthalten. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung besteht aus einer förmlichen Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers, dass der jeweilige Ausschlussgrund nicht vorliegt und/oder dass das jeweilige Auswahlkriterium erfüllt ist, und enthält die einschlägigen vom öffentlichen Auftraggeber verlangten Informationen. Ferner sind darin der öffentliche Auftraggeber oder der für die Ausstellung der zusätzlichen Unterlagen zuständige Dritte genannt und es ist darin eine förmliche Erklärung enthalten, dass der Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein wird, auf Anfrage und unverzüglich diese zusätzlichen Unterlagen beizubringen.

Wenn der öffentliche Auftraggeber die zusätzlichen Unterlagen gemäß Absatz 5 direkt über eine Datenbank abrufen kann, enthält die Einheitliche Europäische Eigenerklärung auch die zu diesem Zweck benötigten Informationen, wie z. B. die Internetadresse der Datenbank, Identifikationsdaten und gegebenenfalls die erforderliche Einverständniserklärung.

Die Wirtschaftsteilnehmer können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen nach wie vor korrekt sind.

(2) Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung wird auf der Grundlage eines Standardformulars erstellt. Die Kommission legt das Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 89 Absatz 3 erlassen.

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung wird ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt.

(3) Ungeachtet des Artikels 92 überprüft die Kommission die Anwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung in der Praxis unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung der Datenbanken in den Mitgliedstaaten und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber bis zum 18. April 2017 Bericht.

Die Kommission wird gegebenenfalls Vorschläge für Lösungen zur Optimierung des grenzüberschreitenden Zugangs zu diesen Datenbanken und der Verwendung von Bescheinigungen und Zeugnissen im Binnenmarkt vorlegen.

(4) Ein öffentlicher Auftraggeber kann Bieter und Bewerber jederzeit während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der zusätzlichen Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Vor der Auftragsvergabe fordert der öffentliche Auftraggeber — außer in Bezug auf Aufträge, die auf Rahmenvereinbarungen beruhen, sofern diese Aufträge gemäß Artikel 33 Absatz 3 oder Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe a geschlossen werden — den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, aktualisierte zusätzliche Unterlagen gemäß Artikel 60 sowie erforderlichenfalls gemäß Artikel 62 beizubringen. Der öffentliche Auftraggeber kann Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die gemäß den Artikeln 60 und 62 erhaltenen Bescheinigungen zu vervollständigen oder zu erläutern.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 müssen Wirtschaftsteilnehmer keine zusätzlichen Unterlagen oder sonstigen dokumentarischen Nachweise vorlegen, sofern und soweit der öffentliche Auftraggeber die Bescheinigungen oder die einschlägigen Informationen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat, z. B. ein nationales Vergaberegister, eine virtuelle Unternehmensakte (Virtual Company Dossier), ein elektronisches Dokumentenablagensystem oder ein Präqualifikationssystem, erhalten kann.

Ungeachtet des Absatzes 4 müssen Wirtschaftsteilnehmer keine zusätzlichen Unterlagen vorlegen, wenn der öffentliche Auftraggeber, der den Auftrag vergeben oder die Rahmenvereinbarung geschlossen hat, bereits im Besitz dieser Unterlagen ist.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Datenbanken mit relevanten Informationen über Wirtschaftsteilnehmer, die von ihren öffentlichen

Auftraggebern genutzt werden, unter den gleichen Bedingungen auch von öffentlichen Auftraggebern anderer Mitgliedstaaten genutzt werden können.

(6) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und aktualisieren in eCertis eine vollständige Liste der Datenbanken, die einschlägige Informationen über Wirtschaftsteilnehmer enthalten und die von öffentlichen Auftraggebern aus anderen Mitgliedstaaten konsultiert werden können. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage sämtliche Informationen in Bezug auf die in diesem Artikel genannten Datenbanken mit.

Fazit: Petitum des BR wurde insoweit erfüllt, als der Bereich der Eignungsnachweise vollständig überarbeitet wurde und u. a. eine einheitliche europäische Eigenerklärung eingeführt wird.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 44:

"Die Einführung eines Online-Datenarchivs (e-Certis) ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Vergaberechtsnovelle grundsätzlich zu begrüßen. Die in Artikel 58 Absatz 2 aufgenommene Verpflichtung, dass öffentliche Auftraggeber nur die in e-Certis genannten Bescheinigungen und Nachweise verlangen dürfen, ist aber zu weitgehend. Für eine solche Verpflichtung wäre es erforderlich, dass in Artikel 58 die einzustellenden Dokumente eindeutig definiert würden, z. B. unter Bezugnahme auf den vorstehenden Artikel 57. Darüber hinaus ist es nicht möglich, in einem Zeitraum von zwei Jahren alle möglichen Bescheinigungen und Nachweise zu erfassen. Aus Sicht des Bundesrates ist die in Artikel 58 Absatz 1 verankerte Pflicht der öffentlichen Auftraggeber zur Aktualisierung ausreichend. Sollte auf die im Artikel 58 Absatz 2 vorgegebene Pflicht zur Erfassung binnen zwei Jahren nicht verzichtet werden, ist diese Frist in jedem Fall zu verlängern."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 61

Online-Dokumentenarchiv (e-Certis)

(1) Um grenzübergreifende Ausschreibungen zu erleichtern, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Informationen über Bescheinigungen und andere Formen dokumentarischer Nachweise, die in e-Certis, dem von der Kommission eingerichteten Online-Dokumentenarchiv, gespeichert sind, kontinuierlich aktualisiert werden.

(2) Öffentliche Auftraggeber greifen auf e-Certis zurück und verlangen in erster Linie jene Arten von Bescheinigungen und dokumentarischen Nachweisen, die von e-Certis abgedeckt sind.

(3) Die Kommission stellt alle Sprachfassungen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung in eCertis zur Verfügung.

**Fazit: Forderung des BR auf Einführung von e-Certis ist erledigt, allerdings besteht eine sehr weitgehende Nutzungsverpflichtung. Insoweit wird es auf die Umsetzung in nationales Recht ankommen.
[vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 5 und Nr. 28]**

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 45:

"Der Bundesrat lehnt die Verpflichtung in Artikel 59 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags ab, wonach die Behörde, die den europäischen Pass für die Auftragsvergabe ausstellt, die

einschlägigen Informationen direkt von den zuständigen Behörden einholt. Die Regelung ist nicht zielführend, da der Antragsteller über die einschlägigen Unterlagen in der Regel ohnehin bereits verfügt und es deshalb einen zusätzlichen Aufwand darstellt, wenn die ausstellende Behörde die Dokumente noch einmal beschafft."

Fazit: Forderung des BR erfüllt: Es gibt keine Regelung für den Europäischen Pass mehr.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 46:

"Der Bundesrat fordert die Streichung der in Artikel 66 Absatz 4 vorgesehenen Verpflichtung der Auftraggeber zur effektiven Prüfung der von den Bieterinnen beibrachten Informationen und Nachweise zu den Zuschlagskriterien. Die sogenannte Wienstrom-Rechtsprechung des EuGH verlangt lediglich, dass die Zuschlagskriterien so formuliert sein müssen, dass sie überprüfbar sind. Die geplante lückenlose Kontrollpflicht geht weit darüber hinaus und würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Die Auftraggeber müssen sich grundsätzlich auf die Angaben der Bieter verlassen dürfen und einzelfallbezogen über den jeweils angemessenen Umfang bzw. die Tiefe der Kontrolle entscheiden können."

RiLi 2014/24/EU:

Artikel 67 Zuschlagskriterien

...

(4) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Folge haben, dass dem öffentlichen Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird. Sie müssen die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleisten und mit Spezifikationen einhergehen, die eine wirksame Überprüfung der von den Bieterinnen übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, wie gut die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Im Zweifelsfall nehmen die öffentlichen Auftraggeber eine wirksame Überprüfung der Richtigkeit der von den Bieterinnen beibrachten Informationen und Nachweise vor.

Fazit: Von der Verpflichtung einer "wirksamen Prüfung" der Bieterinformationen und -nachweise wurde nicht abgesehen. Allerdings wurde ein Bezug zu den Zuschlagskriterien hergestellt und eine Richtigkeitsprüfung auf Zweifelsfälle beschränkt.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 47:

"Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es strenger Vorgaben für die Bewertung der Kosten nach dem Lebenszyklusansatz - wie in Artikel 67 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs vorgesehen - nicht bedarf. Der öffentliche Auftraggeber muss hier einen Beurteilungsspielraum haben, den er ausfüllt, indem er die angewandte Methode (spätestens) in den Vergabeunterlagen erläutert. Der Bundesrat lehnt zudem die Befugnis in Artikel 67 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 des Richtlinienentwurfs ab, nach der die Kommission delegierte Rechtsakte in diesem Bereich erlassen kann; da hier eine Verschärfung des Vergaberegimes bewirkt werden kann, soll dies nicht einseitig von der Kommission bestimmt werden können."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 68
Lebenszykluskostenrechnung*

...

2. *Bewerten die öffentlichen Auftraggeber die Kosten nach dem Lebenszyklus-Kostenansatz, nennen sie in den Auftragsunterlagen die von den Bietern bereitzustellenden Daten und die Methode, die der öffentliche Auftraggeber zur Bestimmung der Lebenszyklus-Kosten auf der Grundlage dieser Daten anwenden wird.*

Die Methode, die zur Bewertung der externen Umweltkosten angewandt wird, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie beruht auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien. Ist die Methode nicht für die wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert worden, so darf sie insbesondere nicht bestimmte Wirtschaftsteilnehmer auf unzulässige Weise bevorzugen oder benachteiligen;*
- (b) sie ist für alle interessierten Parteien zugänglich;*
- (c) die geforderten Daten lassen sich von Wirtschaftsteilnehmern, die ihrer Sorgfaltspflicht in normalem Maße nachkommen, einschließlich Wirtschaftsteilnehmern aus Drittstaaten, die dem GPA oder anderen, für die Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit vertretbarem Aufwand bereitstellen.*

3. *Für den Fall, dass eine gemeinsame Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Kosten durch einen Rechtsakt der Union verbindlich vorgeschrieben worden ist, findet diese gemeinsame Methode bei der Bewertung der Lebenszyklus-Kosten Anwendung.*

Ein Verzeichnis derartiger Rechtsakte und erforderlichenfalls der sie ergänzenden delegierten Rechtsakte ist in Anhang XIII enthalten. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung dieses Verzeichnisses zu erlassen, wenn aufgrund der Annahme neuer Rechtsvorschriften, die eine gemeinsame Methode verbindlich vorschreiben, oder der Aufhebung oder Änderung bestehender Rechtsakte eine Aktualisierung erforderlich ist.

**Fazit: Die Vorschrift wurde überarbeitet und ist jetzt praxiorientierter; die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte wurde eingeschränkt (Kriterium der Erforderlichkeit, methodenbezogene Rechtsvorschriften)
[vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 20]**

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 48:

"Der Bundesrat lehnt nachdrücklich den Richtlinienvorschlag im Titel IV zu den Governance-Regelungen insoweit ab, als die Mitgliedstaaten im Rahmen des Artikels 84 zur Beaufsichtigung und Koordinierung der Durchführungstätigkeiten im Vergaberecht eine Aufsichtsbehörde einrichten sollen. Der Bundesrat stellt hierzu fest, dass Regelungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem nicht in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten eingreifen dürfen. Außerdem steht in der Bundesrepublik Deutschland bereits das föderale Verfassungssystem einer solchen Regelung im Wege. Bei rund 25 000 Vergabestellen in Deutschland ist eine derartige Aufsichtsbehörde praktisch nicht umsetzbar. Allein der von der Kommission angeführte Umstand, dass nicht alle Mitgliedstaaten die Umsetzung und das Funktionieren der Vergabevorschriften systematisch überwachen, begründet keine Kompetenz der EU, ausnahmslos für alle Mitgliedstaaten Überwachungsbehörden zu schaffen bzw. schaffen zu lassen. Schließlich verfügt die Kommission heute schon über ausreichende Möglichkeiten, gegen einzelne Verletzungen europäischer vergaberechtlicher Vorschriften

vorzugehen. Die nach Artikel 84 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle stehen zum Teil im Widerspruch zu nationalen Rechtsgrundsätzen (Überwachung der Entscheidungen nationaler Gerichte; Rechtsberatung). Die Vorgaben des Artikels 84 verstoßen ebenso gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wie die verbindliche Einrichtung von Wissenszentren im Artikel 87. Die Kompetenz zur Beurteilung, ob eine derartige Servicestelle erforderlich ist, obliegt allein den Mitgliedstaaten. Außerdem bestehen heute bereits in Deutschland viele fachbezogene und institutionelle Einrichtungen - wie etwa PPP-Kompetenzzentren und Auftragsberatungsstellen. Die in Artikel 86 vorgesehene Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission sowie die in Artikel 84 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung von Orientierungsdokumenten, Stellungnahmen und Jahresberichten bedeuten für alle Beteiligten einen erhöhten Aufwand ohne erkennbaren Nutzen. Gleiches gilt für die von öffentlichen Auftraggebern anzulegenden Verzeichnisse. Die bestehenden Statistikpflichten der Mitgliedstaaten sind bereits jetzt belastend und sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Der Bundesrat lehnt es insbesondere auch ab, dass nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe d die subzentralen öffentlichen Auftraggeber über die bisherigen Statistikpflichten hinaus künftig auch alle Aufträge unterhalb der Schwellenwerte statistisch erfassen und melden müssen. Dies widerspricht völlig dem Ziel der Kommission zum Abbau bürokratischer Lasten in der öffentlichen Auftragsvergabe."

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 49:

"Die geplante Einrichtung einer nationalen Aufsichtsstelle bringt weiteren Verwaltungsaufwand ohne ersichtlichen Mehrwert mit sich. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität sind die Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Einrichtung dezentraler Aufsichtsstellen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu wahren zumal das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Aufsicht des Bundes über die Kommunen als größte öffentliche Auftraggeber ohnehin nicht zulassen."

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 50:

"Der Bundesrat wendet sich gegen die mit dem Richtlinienvorschlag verbundene Zunahme an Bürokratie. Die in dem Richtlinienvorschlag insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ziel einer wirkungsvollen Bekämpfung von Korruption und Günstlingswirtschaft festgelegten Meldungen, Berichte und Statistiken führen zu einem erhöhten Umfang an Bürokratie und nicht zu einem schlanken Vergaberecht. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und in deren Organisationshoheit, durch welche Maßnahmen sie Korruption und Günstlingswirtschaft bekämpfen wollen."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 83
Durchsetzung*

- (1) Um wirksam eine korrekte und effiziente Umsetzung zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die in diesem Artikel genannten Aufgaben von einer oder mehreren Behörden, Stellen oder Strukturen erbracht werden. Sie nennen der Kommission alle Behörden, Stellen und Strukturen, die für diese Aufgaben zuständig sind.*
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe überwacht wird.*

Decken Überwachungsbehörden oder -strukturen auf eigene Initiative oder nach Erhalt von Informationen bestimmte Verstöße oder systematische Probleme auf, so sind sie befugt, nationale Prüfbehörden, Gerichte oder andere geeignete Behörden oder Strukturen, z. B. den Ombudsmann, nationale Parlamente oder parlamentarische Ausschüsse, auf diese Probleme hinzuweisen.

(3) Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 2 werden der Öffentlichkeit mithilfe geeigneter Informationsmittel zugänglich gemacht. Sie werden auch der Kommission zugänglich gemacht. Sie können beispielsweise in die in Unterabsatz 2 genannten Überwachungsberichte integriert werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. April 2017 und danach alle drei Jahre einen Überwachungsbericht mit — gegebenenfalls — Informationen über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschließlich möglicher struktureller oder wiederkehrender Probleme bei der Anwendung der Vorschriften, über das Ausmaß der Beteiligung von KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe und über Vorbeugung, Aufdeckung und angemessene Berichterstattung über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten höchstens alle drei Jahre auffordern, Informationen über die praktische Umsetzung ihrer nationalen strategischen Beschaffungspolitik vorzulegen.

Für die Zwecke dieses Absatzes und des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels gilt für KMU die Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Auf der Grundlage der nach diesem Absatz vorgelegten Daten veröffentlicht die Kommission regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung der nationalen Beschaffungsmaßnahmen und diesbezügliche bewährte Verfahren im Binnenmarkt.

....

Artikel 85

Nationale Berichterstattung und statistische Informationen

(1) Die Kommission überprüft die Qualität und Vollständigkeit der Daten aus den Bekanntmachungen gemäß den Artikeln 48, 49, 50, 75 und 79, die in Einklang mit Anhang VIII veröffentlicht werden.

Entsprechen die Qualität und Vollständigkeit der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Daten nicht den Verpflichtungen gemäß Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 1, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 3, so fordert die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen an. Der betreffende Mitgliedstaat stellt die von der Kommission angeforderten fehlenden statistischen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. April 2017 und danach alle drei Jahre einen statistischen Bericht für Beschaffungen, die — wenn ihr Wert den geltenden Schwellenwert gemäß Artikel 4 überschritten hätte — unter die Richtlinie gefallen wären, mit Angabe des geschätzten Gesamtwerts solcher Beschaffungen im betreffenden Zeitraum. Diese Schätzung kann sich insbesondere auf Daten stützen, die gemäß nationalen Veröffentlichungsvorschriften verfügbar sind, oder auf stichprobenartige Schätzungen. Dieser Bericht kann in den Bericht gemäß Artikel 83 Absatz 3 aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über ihre institutionelle Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie sowie über nationale Initiativen zur Verfügung, mit denen bezweckt wird, bei der Anwendung der Unionsvorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe

*Orientierungshilfen zu geben und Unterstützung zu leisten oder auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften zu reagieren.
Diese Informationen können in den Bericht gemäß Artikel 83 Absatz 3 aufgenommen werden.*

Fazit: Die Forderung des BR ist erfüllt: Die Einrichtung einer nationalen Aufsichtsbehörde ist entfallen. Insoweit ist dem BR-Beschluss Rechnung getragen. Allerdings wurden die Berichtspflichten stark erweitert. Hier wird es jedoch maßgeblich darauf ankommen, wie die zuständigen Bundesministerien bei der Erfüllung der Statistikpflichten künftig in der Praxis verfahren werden. [vgl. BR-DS 15/12 Beschluss Nr. 54]

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 51:

"So sollen öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, den Wortlaut abgeschlossener Verträge der nationalen Aufsichtsstelle vorzulegen, damit diese die Verträge auf verdächtige Muster überprüfen kann, und interessierten Parteien Zugang zu den betroffenen Dokumenten zu verschaffen. Dies erscheint ohne konkrete Anhaltspunkte auch bei einer Begrenzung auf hochvolumige Auftragssummen mit einem Umfang von zehn bis 20 Prozent aller Beschaffungen unverhältnismäßig."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 83
Durchsetzung*

.....

(6) Die öffentlichen Auftraggeber bewahren mindestens für die Dauer des Auftrags Kopien aller vergebenen Aufträge auf, die mindestens den folgenden Auftragswert haben

- a) 1 000 000 EUR im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen;*
- b) 10 000 000 EUR im Falle von Bauaufträgen.*

Öffentliche Auftraggeber gewähren den Zugang zu den Verträgen; der Zugang zu bestimmten Unterlagen oder Einzelinformationen kann jedoch in dem Umfang und unter den Bedingungen verwehrt werden, wie in den geltenden Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten und Datenschutz festgelegt ist.

Fazit: Die Forderung des BR ist erfüllt soweit Verträge zu übermitteln sind, nicht jedoch hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht.

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 52:

"Der Bundesrat lehnt die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Orientierungsdokumenten, Stellungnahmen sowie eines Jahresberichts nach Artikel 84 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags ab. Ein Mehrwert kann nicht festgestellt werden. Die Verpflichtung würde erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugen, der die vorgeblichen Ziele der Richtlinie konterkarieren würde."

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 53:

"Die in Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe g der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehene Überwachung der Entscheidungen nationaler Gerichte im Anschluss an Entscheidungen des

Europäischen Gerichtshofes oder an Feststellungen des EuGH bei von der Union kofinanzierten Projekten durch die nationale Aufsichtsstelle greift in unzulässiger Weise in die Autonomie der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten ein und missachtet das allgemeine Gebot der Unabhängigkeit der Gerichte. Gerichte sollen Behörden kontrollieren und nicht umgekehrt."

Fazit: Die Forderung des BR ist erfüllt, die Regelungen sind entfallen!

BR-DS 15/12 Beschluss - Nr. 54:

"Der Bundesrat lehnt die Verpflichtung zur fachlichen Unterstützung sowie die Rechts- und Wirtschaftsberatung der Bieter nach Artikel 87 des Richtlinienvorschlags ab. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Auftraggeber, potentielle Auftragnehmer mit Beratungsleistungen zu versorgen."

RiLi 2014/24/EU:

*Artikel 83
Durchsetzung*

...

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) Informationen und Anleitungen für die Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über öffentliche Aufträge kostenfrei zur Verfügung stehen, um öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, dabei zu unterstützen, die Bestimmungen des EU-Vergaberechts korrekt anzuwenden, und*
- b) öffentliche Auftraggeber bei der Planung und Durchführung von Vergabeverfahren Unterstützung erhalten können.*

(5) Unbeschadet der von der Kommission für die Kommunikation und die Kontakte mit den Mitgliedstaaten festgelegten allgemeinen Verfahren und Arbeitsmethoden benennen die Mitgliedstaaten eine Stelle für die Zusammenarbeit mit der Kommission im Kontext der Anwendung der Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe.

*Artikel 85
Nationale Berichterstattung und statistische Informationen*

.....

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über ihre institutionelle Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie sowie über nationale Initiativen zur Verfügung, mit denen bezweckt wird, bei der Anwendung der Unionsvorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe Orientierungshilfen zu geben und Unterstützung zu leisten oder auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften zu reagieren. Diese Informationen können in den Bericht gemäß Artikel 83 Absatz 3 aufgenommen werden.

Fazit: vgl. Ausführungen zu Nr. 48 - 50. Im Ergebnis führen die von der EU geforderten Statistikpflichten zu mehr Verwaltungsaufwand.

BE: MR Thomas Mauch [Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg